

Die Binnenstruktur der Reichsritterlandschaft Bauland*

Von

Helmut Neumaier

Seit einiger Zeit hat die fränkische Reichsritterschaft wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen, nachdem sie geraume Zeit doch stiefmütterlich behandelt worden war¹. Dabei standen noch immer die lange höchst kontrovers diskutierten Fragen nach der Genese des ‚Corpus equester‘ und der Zeitpunkt oder Zeitraum von dessen ‚Geburt‘ sowie der Ausbildung der sechs Orte (Kantone) im Vordergrund. Mit der grundlegenden Darstellung durch Cord Ulrichs können diese Probleme als gelöst gelten².

Eine andere Frage harrt dagegen noch immer der Beantwortung. Neben dem Ritterkreis auf Korrespondenztagen und dessen Untergliederungen in Orte (Kantone) auf Orttagen trat das Corpus sowohl nach außen als auch nach innen als handelnde Körperschaft auf. Das einzelne Mitglied dagegen, wenn es nicht gerade den Rang des Ritterhauptmanns bekleidete oder eine sonst wichtige Funktion einnahm, lässt sich nur als gleichsam anonymes ‚zoon politikon‘ fassen. Nicht minder blass blieb bisher das Wissen um die Binnenstruktur eines Kantons, versteht man darunter Faktoren wie Wirtschaftsweise, Bildungsinteresse, Lebensstil, Konnubium, Verhältnis zu den Untertanen und anderes mehr. Freilich stößt die Klärung solcher Fragen im Rahmen eines Kantons an ihre Grenzen, da selbst in diesen die landschaftlichen Verhältnisse zu unterschiedlich sind. Wohl aber ist das auf kleinräumiger Basis möglich. Hier bietet sich innerhalb des Orts Odenwald das Bauland an. Diese naturräumliche Einheit bildete vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches zweifelsfrei auch eine Geschichtslandschaft, deren Hauptcharakteristikum in der bemerkenswert hohen Dichte an Adels Herrschaften bestand. In der Zahl von Vogteiorten kommt sie derjenigen

* Dieser Beitrag bildet die Ergänzung zum Aufsatz des Verfassers: Das Bauland als Reichsritterlandschaft. Die Führungsschicht in einem „reichischen“ Raum, in: ZGO 164 (2016) S. 257–369.

1 Volker PRESS, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit, in: DERS., Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. von Franz BRENDLE / Anton SCHINDLING (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 4), Tübingen 1998, S. 113–138, hier S. 113.

2 Cord ULRICHS, Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft. Entwicklungslinien von 1370 bis 1590 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 31), Köln/Weimar/Wien 2016.

des Erzstifts Mainz als dem das Bauland dominierenden Territorialstaat gleich. Als zeitlicher Rahmen dieser Untersuchung werden die Jahre, die Volker Press als Phase der „konsolidierten Reichsritterschaft“ beschrieben hat³, also die Periode zwischen dem Beginn des zweiten Drittels des 16. Jahrhunderts, und dem Jahr 1648, gewählt. Letzteres bietet sich allein deshalb schon an, weil sich gerade im Bauland durch das Erlöschen alter und das Fußfassen neuer Geschlechter ein Strukturwandel vollzogen hatte, dessen Auswirkungen nicht zuletzt in der Verschiebung der Konfessionskarte sichtbar werden. Das Erlöschen der Familie derer von Rosenberg im Jahre 1632 und die Übernahme von deren Herrschaft durch die katholischen Grafen von Hatzfeldt bietet genug Anschauung⁴.

Die Bauländer Reichsritter und ihre Untertanen

Bei dem Wort Untertanen stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Komplementärbegriff. Im Zusammenhang der Leistung des Gemeinen Pfennigs hat Volker Press darauf hingewiesen, dass dies die Ritter zu einer „quasi-staatlichen“ Organisation zwang⁵. Dabei meinte Press zunächst die kantonale Organisation und nicht die einzelne Ritterherrschaft, dehnte den Begriff etwas später als „quasi-Landeshoheit“ auf die einzelnen Adelsherrschaften aus⁶. Es waren vor allem die Konsulenten der schwäbischen Reichsritterschaft, die eine Staatlichkeit propagierten, doch die Untersuchungen von Dietmar Willoweit⁷ und Volker Press⁸ haben dies gründlich widerlegt. Gegenüber der spätmittelalterlichen Adelsherrschaft und derjenigen der „konsolidierten Reichsritterschaft“ seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist ein grundlegender Modernisierungsschub unübersehbar. Allein schon die Gründung einer eigenen Kirchenherrschaft und die nach territorialstaatlichem Vorbild erlassenen Polizeiodnungen⁹ zeigen, dass hier etwas grundlegend Neues entstanden war. Die Kirchenorganisation der

3 PRESS, Reichsgrafenstand (wie Anm. 1) S. 207.

4 Helmut NEUMAIER, Fränkische Reichsritterschaft Ort Odenwald versus Grafen von Hatzfeldt. Eine Fallstudie in „puncto collectationis“, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 76 (2016) S. 101–132.

5 Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Institut für Europäische Geschichte Mainz. Vorträge Nr. 60), Wiesbaden 21980.

6 DERS., Reichsritterschaft, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd 2, Stuttgart 1995, S. 771–813, hier S. 799.

7 Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 11), Köln/Wien 1975.

8 Volker PRESS, Korporative oder individuelle Landeshoheit der Reichsritter, in: Landeshoheit, hg. von Erwin RIEDENAUER (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. XVI), München 1974, S. 93–112.

9 Hier nur: Johannes STAUDENMAIER, Die Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit, hg. von Irene DINGEL / Armin KOHNLE (Leucorea-Studien, Bd. 25), Leipzig 2014, S. 65–86.

Rosenberg mit Superintendentur und Synodus ist der wohl schlagendste Beweis¹⁰. Sucht man hierfür einen Begriff, scheiden ‚Landeshoheit‘ und ‚herrschaft‘ aus. In anderem Zusammenhang hat man von „partieller“¹¹ und „limitierter“¹² Landeshoheit gesprochen. Am ehesten lassen sich diese Termini heranziehen, wenn zugleich jedem Verdacht entgegengetreten wird, hier gleichsam durch die Hintertür doch so etwas wie eine Staatlichkeit ins Spiel zu bringen.

Die veränderte Herrschaftsform und das neue Verständnis von Obrigkeit machten schon im Blick auf die Untertanen eine neue Legitimation erforderlich. Zwei Impulse hatten diese Transformation bewirkt. Der eine ist in der Formierung der Reichsritterschaft zu sehen, der andere in der Reformation, die dem Adel die Einrichtung eines eigenen Kirchenwesens zugestand. Das bestätigt einmal mehr, dass der im weitesten Sinne als Konfessionalisierung bezeichnete Vorgang zwar genuin religiösen Ursprungs war, doch in seinen Auswirkungen weit darüber hinausreichte¹³.

Das gilt auch für das Bauland. Hier eröffnete die Hinwendung zur Augsburger Konfession den Rittern sowohl die Chance zur Verdichtung ihrer Herrschaft als auch zu deren Legitimation. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Adel des Baulands nach dem Religionsfrieden sich ausnahmslos zur Confessio Augustana bekannte. Als erste altgläubige Adelsfamilie fassten die Echter von Mespelbrunn nach dem Erlöschen der Dürn zu Rippberg 1576 hier Fuß; den Weg zurück zur alten Kirche fanden als erste nach 1580 die Aschhausen zu Aschhausen.

Drei Zeugnisse mögen das neue Herrschaftsverständnis illustrieren: In der Polizeiordnung der Berlichingen für Jagsthausen vom 28. März 1561¹⁴ heißt es, es sei der Auftrag der Obrigkeit, die ihnen anvertrauten Untertanen *irer Seelen und Leibs halber* zu regieren. Der andere Auftrag betrifft die *zeitliche Regierung* mit der Schaffung *nützlicher Ordnungen und Regiment* zur Gewährleistung zeitlichen Friedens, Einigkeit und Wohlfahrt. Viele gottselige Könige und Obrigkeiten im Neuen und Alten Testament bieten das Vorbild. Diesen Exempeln und Beispielen haben sie als christliche Obrigkeit zu folgen. Versäumen sie aber,

10 Helmut NEUMAIER, Superintendentur, Synodus und Konsistorium: Die Kirchenherrschaft der Reichsritter von Rosenberg, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011) S. 201–220.

11 Wolfgang WÜST, Die partielle Landeshoheit der Markgrafen von Burgau, in: Landeshoheit (wie Anm. 8) S. 69–92.

12 Fridolin DÖRNER, Die „limitierte Landeshoheit“ der Bischöfe von Trient und Brixen in Beziehung zur gefürsteten Grafschaft Tirol, in: ebd., S. 135–144.

13 Dazu: Anton SCHINDLING, Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 7, hg. von DEMS. / Walter ZIEGLER, Münster 1997, S. 9–44.

14 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen, Bestand Jagsthausen Nr. 3220; dazu Helgard ULSCHNEIDER, Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974, S. 229.

ihren Untertanen, *wie klein und gering diese* auch seien, das ewige und zeitliche Heil zu vermitteln, wird der Allmächtige sie zur Rechenschaft ziehen.

In der Polizeiordnung der Herren von Adelsheim vom 27. März 1572 für eben diesen Ort heißt es im Abschnitt *Von Gottes Wortt und Predigt zuhören*¹⁵:

Dieweyll dann die Oberkeitt ein Ordnung Gottes, auch in der Schriefft Gottes genant worden allein darumb, das sie den göttlichen Befelh unnd Willen zu der Ehr Gottes sollen helfen befürdern unnd in guter Ordnung halten, unnd aber auß heiliger göttlicher Schriefft, altts und neuen Testaments, ware Erkandtnuß Gottes gelernet, rechter warer christlich Glaub auß der Predig göttlich Worts gefast unnd darauß entlich der Will, auch Gottes Ordnung ergrieffen würdt, dann ja das heilig göttlich Wort ewig, auch ein lebendig machende Speyß der Seelen und ein unfehlbare Wegweyßerin in das himlisch Vatterlandt ist.

In seinem 1589 erstellten Testament vermahnt Valentin von Berlichingen zu Dörzbach seine Söhne¹⁶:

Dieweil die armen Unterthanen gegen der Herrschaft in seiner Maaß auch für Kinder geachtet seien, als die von Gott nit zur Tyranney, sondern zu christlicher Regierung und Unterhaltung einer jeden Herrschaft befohlen seyn, darüber auch Gott ernstliche Rechenschaft fordern wird, und meine armen Leut dermassen beschaffen, dass ich in dero jedes Schoos sicher zu schlafen getraue, so will ich auch, dass sie (meine Söhne) dieselben als ihre eigenen Kinder lieben, mit Vernunft regieren.

Alle drei Texte atmen den Geist lutherischer Staatsauffassung, wonach es Aufgabe der weltlichen Obrigkeit ist, dem Bösen zu wehren und den äußeren Frieden zu sichern. Gesellt man dem ein Theologoumenon des Mergentheimer Abschieds der Reichsritterschaft vom 12. November 1589 hinzu¹⁷: *Die ungläubige Haydenn habenn aus menschlichem, natürlichen und sinreichen Verstandt gemeinth, erkannt unnd gesagt, dass jeder Mensch nicht allein nit selbstenn, sonndern zum förderlichstenn seinem geliebten Vatterlandt [...] in diese Welt geboren* – , ist nicht zu verkennen, dass mit dem Rekurs auf die ungläubigen Heiden das ‚zoon politikon‘ des Aristoteles gemeint ist. Hier liegt eine Rezeption des Griechen im Sinne der Staatsauffassung Luthers vor, interpretiert als Mixtum von monarchischer und aristokratischer Herrschaftsform, ihre Pflichten und Rechte als Teil der göttlichen Schöpfungs- und Heilsordnung zu tun, die als *Politica christiana* bezeichnet¹⁸ wird. Diese Definition der politischen und sozialen Herrschaft als

15 StadtA Adelsheim, U 4.

16 Friedrich Wolfgang Götz, Graf von BERLICHINGEN-ROSSACH, Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie, Leipzig 1861, S. 482–485.

17 StA Ludwigsburg, B 583 Bü 521, fol. 41r.

18 Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Politica christiana eine konfessionelle oder christliche Grundordnung für die deutsche Nation?*, in: *Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa. Politik, Ordnung und kulturelle Identität*, hg. von Georg SCHMIDT (Schriften des Historischen Kollegs. Kollo-

Stiftung Gottes zum Wohle der Untertanen lag dem Obrigkeitsverständnis der Reichsritter zugrunde. In diesem Sinne ist die Behauptung legitim, auch der Reichsritter habe sich als „minister Dei“ empfunden¹⁹.

Der andere Impuls, der vom reformatorischen Einfluss nicht zu trennen ist, kann in der Formierung des Niederadels zur Reichsritterschaft gesehen werden. Naturgemäß gibt es hier keine so eindeutigen Aussagen wie zur Wirkmächtigkeit der Reformation, doch besitzt man mehrere nicht misszuverstehende Hinweise. Bezeichnend sind zwei Wörter: Die Bezeichnung der Hintersassen als Untertanen kommt bei den Edelleuten erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Gebrauch, und von der Kirchenherrschaft wurde gelegentlich als vom *Ius episcopale* gesprochen als Rezeption eines zentralen Herrschaftsrechts nach dem Vorbild des Territorialfürstentums.

Um es gleich vorweg zu sagen: Die Rekonstruktion des Verhältnisses zwischen den Bauländer Reichsrittern und ihren Untertanen ist ein heikles Problem. Trotz aller Unwägbarkeiten soll im Folgenden versucht werden, auf diese Frage eine Antwort zu finden. Dabei ist zu beachten, dass die Untertanen einer Ritterherrschaft dieser nicht nur als Einzelpersonen und Familienväter, sondern auch als Angehörige der genossenschaftlich organisierten Dorfgemeinde gegenüberstanden²⁰.

Zunächst muss geklärt werden, welche Quellen überhaupt Aussagen zulassen. Vorrangig sind hier sicherlich die Polizei- oder Dorfordnungen zu nennen. Bernd Roeck hat über solche Regulative zutreffend geurteilt²¹, sie „speisten sich aus dem christlichen Gewissen der gewöhnlich zutiefst christlichen Obrigkeit“, deren patriarchalisch-lutherisches Verständnis von Herrschaft weise den Untertanen die Rolle von Kindern eines streng-gütigen (ergänzend der Verfasser gelegentlich weniger gütigen) Vaters zu.

Aber: Spiegelt sich in den Texten der Polizeiordnungen wirklich die ganze Realität der Beziehung von Edelmann und Untertan oder wird gerade in den Arenen nicht eine Harmonie suggeriert, die es so nicht gab? Kaschierten sie nicht im Gegenteil zunehmende Rechtlosigkeit oder bestenfalls Gängelung? Mehrere Fallbeispiele aus den zur Verfügung stehenden Quellen suggerieren zumindest auf den ersten Blick ein Ausgeliefertsein an die Macht des Vogteiherrn: Das Handeln des Stefan Rüdts ist Illustration genug²². Im Jahre 1563 versetzte er

quien, Bd. 80), München 2010, S. 245–264; Michael STOLLEIS, Staatsdenker in der frühen Neuzeit, München 1995; Horst DREITZEL, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. 2, Köln/Weimar/Wien 1991, S. 284 und passim.

19 DREITZEL, Monarchiebegriffe (wie Anm. 18) S. 517.

20 Hierzu nur: Franz IRSIGLER, Was ist eine Landgemeinde?, in: Dorf und Gemeinde, hg. von Kurt ANDERMANN / Oliver AUGÉ (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 8), Epfendorf 2012, S. 31–44.

21 Bernd ROECK, Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen, Bd. 4: Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg, Stuttgart 1996, S. 8 f.

22 Ludwig (Graf) RÜDT VON COLLENBERG, Materialien zur Geschichte der Rüden, Bd. III (masch. o. J.), S. 58–61.

einem seiner Untertanen einen Hieb, woran dieser nach 14 Tagen starb. Die Familie des Getöteten zeigte sich jedoch nicht gewillt, das hinzunehmen, und wandte sich an Mainz als Herrn der Zent Buchen. Tatsächlich nahm Mainz Rüdts einige Zeit in Buchen in Haft. Erst nach fünf Jahren konnte in dieser Angelegenheit ein Vergleich zwischen dem Rüdts und der Familie des Opfers geschlossen werden.

Noch während dieser Verhandlungen kam es zu einer weiteren Gewalttat, wobei die Umstände unklar sind. In der Neujahrsnacht 1566 wurde ein ehemaliger reisiger Knecht des Stefan Rüdts getötet. Stefan Rüdts behauptete, es wäre in der Dunkelheit geschehen, doch räumte er seine Anwesenheit ein, bestritt aber seine Täterschaft. Nach langen Untersuchungen wurde er 1573 vorübergehend in Amorbach inhaftiert.

Die beiden Fälle und deren Beilegung sind bemerkenswerte Beispiele für die damals noch geltende Gemengelage von Totschlagsühne und öffentlicher Strafgerichtsbarkeit. Privater Vergleich, also Versöhnungsleistungen mit den Hinterbliebenen des Opfers und ‚staatliche‘ Strafverfolgung bildeten noch keineswegs immer streng getrennte Rechtsinstrumente²³.

In dem letztgenannten Jahr kam es zum Streit um Fronarbeiten²⁴, genauer gesagt, ging es um das Problem von gemessenen und ungemessenen Fronen. Stefan Rüdts Bödighheimer Untertanen bestritten, zur Errichtung einer dortigen Gartenmauer und zu Fuhrleistungen beim Bau des Sindolsheimer Schlosses verpflichtet zu sein. Der Edelmann ließ vier von ihnen in den Turm werfen, während drei flüchten konnten; überdies nahm er vier Pferde in Beschlag. Die Untertanen wandten sich an den Bischof von Würzburg als Lehnsherrn, dessen Schiedspruch sich nach einigem Sträuben auch Stefan Rüdts unterwarf.

Die sich in Widdern abspielenden Vorgänge²⁵ gewähren sogar einen gewissen Einblick in die allzu menschliche Seite, denn Württemberg als Lehnsherr charakterisierte den Ganerben Burkhard Hofwart von Kirchheim († 1590) als noch *jung, wild und ungeschlacht*. Untertanen, Pfarrer, Gastwirt sowie der berlichinische Vogt im benachbarten Jagsthausen sahen sich nicht nur verbalen Attacken konfrontiert. Körperverletzungen gipfelten in der Tötung eines Stalljungen. Württemberg reagierte auf die Beschwerden und setzte den Hofwart gewaltsam einige Zeit in Stuttgart fest.

Kann man das Gebaren Stefan Rüdts und des Hofwart als typisch für die Beziehungen zwischen den Reichsrittern und ihren Untertanen ansehen? Bei dem Hofwart handelt sich um einen unreifen Jungen, bei dem Rüdts um einen zu Gewalttätigkeit neigenden Choleriker. Die genannten Beispiele geben Extreme

23 Paul FRAUENSTÄDT, *Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte*, Leipzig 1881.

24 RÜDTS VON COLLENBERG (wie Anm. 22) S. 45–48.

25 Wolfram ANGERBAUER, *Aus der Geschichte von Widdern*, in: *Widdern einst und heute*, Widdern 2011, S. 35–37.

wieder, aus denen schwerlich auf dasjenige Verhältnis von Untertan und Herrschaft geschlossen werden darf, das gelegentlich noch durch populärwissenschaftliche Darstellungen geistert. Die Rechtlosigkeit und das Ausgeliefertsein der Untertanen sind jedenfalls eine Chimäre, was ja die genannten Fälle in aller Deutlichkeit aufzeigen. Es gab Instanzen wie die zentliche Obrigkeit und die Lehnsherrschaft, und die Untertanen wussten, dass es sie gab, und verstanden sie anzurufen. Dass die Obrigkeiten in diesem Part die dominante Rolle spielten, kann selbstverständlich nicht bestritten werden. Der Begriff Paternalismus sei an dieser Stelle schon ins Spiel gebracht. Die zitierten drei Fälle tragen also nur sehr bedingt zur Lösung des Problems bei. Um einer Antwort auf die eingangs gestellte Frage näherzukommen, werden Dorf- und Polizeiordnungen, wie auch immer diese Regulativen heißen mögen, vorgestellt. Anhand der Gerichtsordnung von 1561²⁶ und der am 28. September des folgenden Jahres erlassenen *Polliceyordnung*²⁷ des Albrecht von Rosenberg ist das Verhältnis von Edelmann und Untertanen am ehesten nachzuvollziehen. An diesen Texten orientierte sich die gemeinschaftliche Rüd/Walderdorffsche Ordnung für Eubigheim von 1564 (1614 erneuert)²⁸. Hinzu kommen der sogenannte *Staat* der Ganerben zu Widdern aus dem Jahr 1562²⁹, die renovierte Dorfgerichtsordnung der Landschad von Steinach für Großbeicholzheim³⁰ und die Ordnung der Hainstadter Ganerben Bernhard von Wichsenstein, Georg Christoph Rüd von Bödigheim, Hans Pleickhard von Berlichingen zu Illesheim und des Mainzischen Hofmeisters zu Seligental Ambrosius Brosamer vom 27. Januar 1589³¹. Schon erwähnt wurde die Ordnung des Götz und seines Sohnes Hans Jakob von Berlichingen für Jagsthausen. Für Neunstetten erließ Hans Pleickhard († 1594) von Berlichingen zu Illesheim am 20. November 1589 eine Ordnung³². In gewisser Hinsicht ein Sonderfall ist die Stadtordnung der Brüder und Vettern von Adelsheim vom 27. März 1572 (redigiert 1596)³³, deren Hauptgewicht auf dem ‚bürgerlichen‘ Zusammenleben liegt, wogegen die eigentliche ‚Polizei‘ dahinter etwas zurücktritt.

In der Schöpfer Gerichtsordnung geht es zuerst um Vergehen im zwischenmenschlichen Bereich und deren Ahndung, also um Ehrverletzung, Schadensersatzforderungen, üble Nachrede und anderes mehr. Sie fallen in die Zuständigkeit des viermal jährlich tagenden Selbstengerichts. Richtet man den Blick

26 StadtA Boxberg, UN B 50 Unterschüpfer Gerichtsbuch, fol. 5r–7r.

27 Ebd., fol. 3r–5r.

28 Franz GEHRIG, Eubigheim. Ortschronik aus dem Bauland, Ahorn 1978, S. 121–129.

29 ANGERBAUER, Widdern (wie Anm. 25) S. 31–34.

30 Gemeindearchiv Großbeicholzheim; ediert Bernd Fischer, Großbeicholzheim 1562.

31 Ambrosius GÖTZELMANN, Das geschichtliche Leben eines ostfränkischen Dorfes. Hainstadt im Bauland, Würzburg 21925, S. 177–186.

32 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen, XXII/E. Fasz. 2000.

33 StadtA Adelsheim, U 4; Druck Carl KÖHNE (Bearb.), Oberrheinische Stadtrechte, Heft 8, Heidelberg 1909, S. 648–677; Der kirchliche Teil ist in der Druckfassung nicht enthalten.

auf die 19 Punkte umfassende Polizeiordnung, so fällt auf, dass diese eine Systematik weitgehend vermissen lässt. Insofern hat man es hier mit einer Sammlung von Einzelentscheidungen zu tun, die Albrecht von Rosenberg in ganz konkreten Fällen getroffen hatte. Für den Historiker bietet das den Vorteil, dass Neuerungen, die das alte dörfliche Recht überwölbten, leichter zu erkennen sind. Die beiden ersten Punkte sind Schöpfer Spezifika, die sich nicht übertragen lassen. Sie sind dem tiefen Misstrauen des Albrecht von Rosenberg gegenüber fremder *Reutterei*, die sich im Schöpfergrund tummelte, geschuldet. Die folgenden Punkte berühren das Alltagsleben der Untertanen. Der vierte Artikel betrifft Übersitzung beim Wein und Gotteslästerung, wo täglich große Unordnung festzustellen sei. Wird jemand nach acht Uhr beim Weinsaufen oder beim Spiel ertappt, verfällt er beim ersten Mal der Strafe von einem, der Wirt von zwei Gulden, welche Strafe sich im Wiederholungsfall verdoppelt; beim dritten Mal sind beide dem Ritter mit Leib und Gut verfallen. Grundsätzlich ist Winkelzechen verboten. Der folgende Artikel beinhaltet eine Ausnahmeregelung. Niemand darf ohne Wissen des Vogts in seinem Haus eine Gastertei halten, es sei denn, es wäre jemand aus einem vier oder fünf Meilen entfernten Ort, der vor der Nacht nicht mehr heimkommen könnte. Demjenigen ist erlaubt, ein der zwei Kannen Wein über die Zeit mit ihm zu trinken.

Dann folgt ein Sprung zu etwas grundlegend Neuem, der Ahndung des Gotteslästerns. Wenn Männer wie Frauen, Mägde und Knechte überführt würden, *unserm herrn Gott sein bitter Leiden und Sterben, das heilig Sakrament schmechlich uffzuheben*, soll ein männlicher Erwachsener das ersten Mal mit einem halben Ort eins Guldens bestraft werden. Buben wie Mädchen im Alter von unter 15 Jahren sind von den Eltern *weidlich* mit Ruten zu züchtigen. Tun diese das nicht, geschieht es durch den Schultheißen oder einen der beiden Heimbürgern. Sie haben bei der Bestrafung durch die Eltern anwesend zu sein. Im Wiederholungsfall ist ein Mann mit einem, eine Frau und die minderjährigen mit zwei Gulden zu belegen. Wenn ein Mann das Geld nicht aufbringen kann, verfällt er der Strafe von acht Tagen bei Wasser und Brot im Turm, im Wiederholungsfall einen Monat. Eine Frau hat einen Eisenring, wie ihn der Ritter anfertigen lassen will, um den Hals zu tragen, bei Wiederholung einen Monat lang. Halten auch dann Eltern ihre Kinder immer noch nicht vom Gotteslästern ab, verfallen sie einer Strafe im Ermessen der Herrschaft. Der achte Artikel stellt den Gottesdienstbesuch sicher. Wer während der Kirche bei Feld- oder anderer Arbeit angetroffen oder angezeigt wird, verfällt der Strafe des Blocks bei Wasser und Brot. Diejenigen, die während des Gottesdiensts im Wirtshaus sitzen oder auf der Gasse herumspazieren, trifft die Strafe wie beim Übersitzen beim Wein. In jedem Dorf sollen der Schultheiß und zwei weitere Gemeindsmänner darauf achten, dass aus jedem Haus mindestens eine oder zwei Personen in die Kirche gehen. Zeigen die Genannten es nicht an, sollen sie am Leib gestraft werden. Den Abschluss dieser kirchendisziplinären Bestimmungen bildet die Abendmahlsvermahnung: *Es soll sich auch ein jeglicher Mensch zu jeder Zeit gegen Gott*

erkennen, und so oft er sich selbs seiner Sündt halben erinnert, mit ihme ver-söhnen und das Sacrament zu empfangen begeren. Und muß darumb aber nit im Jar nur einmal heissen zu empfangen, sondern wann und so oft in seine Sündt dahin tringen, solches begeren. Dann je öffter sich einer gegen Gott erzeigt, je besser es seiner Seel Hail und Seligkeit nützt.

Es folgen Bestimmungen, die das Alltagsleben regelten. Sie betreffen beispielsweise Holzeinung, Schied- und Feldrechte, die Strafen für Müller und Bäcker, die Regelung von Brot- und Fleischkauf, die Aufnahme in die Gemeinde und das Schuldenwesen. Hier hat man es mit den alten, jetzt kodifizierten und wohl auch modernisierten Gemeinderechten zu tun. Kohlenbrennen, Kötzen- und Fackelmachen sind mit Vorwissen der Herrschaft gestattet. Bricht ein Brand aus, soll aus den nicht betroffenen Dörfern die Hälfte der Männer zu Hilfe kommen, die andere, um dort Unheil zu verhindern, zurückbleiben. Zur Ernte- und Herbstzeit haben die Schultheißen für Wache und Bereitstellung von Wasser Sorge zu tragen. Gebundene Garben, die über Nacht auf dem Feld lagen, dürfen nicht ins Dorf gebracht werden.

Der 17. Artikel der Polizeiordnung griff tief ins Leben der Untertanen ein. Er trug der Tatsache Rechnung, dass immer mehr Hochzeitsfeiern ausgeartet waren und auf diese Weise erhebliche Unkosten verursacht hatten. Daher sollten bei einer Hochzeit fortan von Seiten des Bräutigams und der Braut nur vier, höchstens fünf Gerichte gereicht werden dürfen. Am Abend vor dem Kirchgang darf man der Verwandtschaft nur drei Gerichte, darunter ein gebratenes vorsetzen, zum Morgenmahl wie zur Nacht fünf und nicht mehr; am folgenden Tag vier und *damit auff und dahin*. Sind es Verwandte, die am selben Tag nicht heimkommen können, erhalten sie drei, höchstens vier Gerichte. Wer dagegen verstößt, ist der Obrigkeit mit 20 fl verfallen.

Ein Nachtrag vom 28. September 1562 betrifft wieder den Besuch des Gottesdiensts. An allen Sonn- und Feiertagen haben Männer und Frauen, Töchter, Knechte und Mägde die Frühpredigt zu besuchen. Ein Mädchen oder eine Magd ist im Haus zu belassen, die aber hernach mit dem anderen jungen Volk die Kinderlehre oder Mittagspredigt zu besuchen verpflichtet ist. Kranke, Schwangere oder stillende Mütter und diejenigen, die für die Sicherheit des Dorfes zu sorgen haben, sind davon ausgenommen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Söhne, Töchter, Knechte und Mägde zur Kinderlehre und zur Mittagspredigt zu schicken. Den Abschluss macht wieder die Abendmahls Ermahnung: Es gebe Leute, die seit mindestens zwei Jahren nicht zum Abendmahl gegangen seien. Sie, wenn sie Christen heißen wollen, sollen sich unverzüglich an den Pfarrer wenden, um das Sakrament zu empfangen.

Grundsätzlich weicht die Eubigheimer Ordnung nicht von der Schöpfer ab, nur dass die Gewichtung eine etwas andere ist. Breiten Raum nimmt auch hier das Übersitzen im Wirtshaus ein, wobei die Bußgelder mit denen in Schöpf identisch sind. Dasselbe gilt für Winkelzechen, Spielen, Gotteslästern, Versäumnis des Gottesdienstes und des Abendmahls. Diese Punkte sind fast wortwörtliche

Übernahmen aus Schüpf. Das gilt ebenso für die Unordnung bei Hochzeiten. Zu erwähnen sind lediglich zwei Abweichungen: Wenn die Gemeinde zusammen-geläutet wird, hat jedermann auf dem Platz vor der Kirche zu erscheinen. Wer auf die drei Läutezeichen nicht zur Stelle ist, wird mit einem Ort eines Guldens gestraft. Ein jeder Gemeindsmann hat den durch seine Wiesen oder Güter führenden *Bronnenfluss* zu unterhalten und zu säubern und damit in der Fastenzeit zu beginnen. Wer dies unterlässt, büßt mit einem Gulden in die Gemeindekasse.

In der gemischtkonfessionellen Ganerbschaft Hainstadt wurden Gotteslästern, Fluchen, übermäßiges Essen und Trinken, Karten- und Würfelspiel mit zehn Schilling geahndet. In den beiden Wirtshäusern sind Behältnisse aufzustellen, in welche die Buße für einen *ungefährlichen* Fluch, nämlich vier Pfennige, einzuwerfen sind. Der Erlös wird unter die Armen verteilt. Volkskundlich interessant sind die Bestimmungen hinsichtlich der Moral. Weil in den Rockenstuben oder Vorsetzen bei Nacht viel Unzucht und Leichtfertigkeit geschehen, werden sie verboten. Der sie dennoch duldende Hausherr und die Teilnehmenden büßen der Herrschaft mit 1 fl. Kuppelei, heimliche Verlöbnisse und klandestine Ehen von Diensthöfen und Minderjährigen hinter dem Rücken der Eltern sind streng zu strafen. Alle heimlichen Zech- und Schlupfhecken sind bei 2 fl Strafe untersagt.

Die Neunstettener Ordnung des Hans Pleickard von Berlichingen († 1594) vom Jahre 1589³⁴ gleicht in vielem den anderen Ordnungen, beispielsweise den Vorsichtsbestimmungen beim Transport von Licht, doch weist sie eine etwas andere, eine gleichsam pädagogische Akzentuierung auf: Unter Strafe des Rüggerichts werden solche Personen gestellt, die sich mit Wiedertäufern, Schwenkfeldern, Zwinglichen oder anderen *verworfenen Secten* einlassen. Jedermann hat alle Sonn- und Feiertage das Wort Gottes und die Predigt zu besuchen und zu *gebührender* Zeit das Abendmahl des Leibs und Bluts Christi mit eifrigem Geist und geistlicher Andacht zu empfangen und bis zum Ende dabei zu verharren. Die Hausväter und -mütter sind verpflichtet, ihre Kinder, Mägde und Knechte zum Besuch von Predigt und Kinderlehre anzuhalten es sei denn, jemand wäre aus *Leibsschwachheit* verhindert. Jeden Sonntagnachmittag hat der Pfarrer Kinderlehre zu halten und die Kinder fleißig darin zu unterrichten. Freitagvormittag um zehn Uhr verliest der Pfarrer die Litanei und gedenkt des bitteren Leidens und Sterbens Christi. Niemand darf sich während des Gottesdiensts auf der Gasse, im Kirchhof oder im Feld sehen lassen, wie auch niemandem ohne Erlaubnis des Schultheißen in dieser Zeit das Dorf zu verlassen erlaubt ist. Damit der Pfarrer gute Kirchenordnung und Obrigkeit unter den Bewohnern zu halten imstande ist, hat der Ortsherr ihm die Große Württembergische Kirchenordnung von 1559, den Summarischen Begriff, übergeben. Was die Ahndung von Feldarbeit, Wirtshaussitzen oder Müßiggang betrifft, deckt sich die Neunstettener Ordnung weitgehend mit den anderen Ordnungen. Eine Besonderheit ist der

34 StadtA Adelsheim, U 4.

obrigkeitliche Befehl an den Pfarrer, eine Kurzfassung der Kirchenordnung anzufertigen und halbjährlich den Pfarrkindern in der Kirche vorzulesen, *damit sie sich darnach haben und wissen zu halten*.

Die Adelsheimer Ordnung enthält mit dem Zwang, die Predigt von Gottes Wort zu hören, der Ahndung von Verstößen gegen die Moral, Kuppelei, Gotteslästerung und Fluchen all das, was auch in den anderen Regulativen zu finden ist. Das gilt auch für die Bestimmungen hinsichtlich der Ausschankzeiten der Wirtshäuser. Hier ist die Adelsheimer Ordnung jedoch konkreter als in den anderen Herrschaften, denn wie sollten Wirt und Gäste die Uhrzeiten realisieren? Eine Erklärung besitzt man mit der Erwähnung einer Weinglocke, die im Sommer um neun Uhr, in Winter um sieben Uhr das Ende des Wirtshausbesuchs einläutete. Dieses oder ein ähnliches Zeichen wird es wahrscheinlich ebenso in Schüpf, Jagsthausen und den anderen Orten gegeben haben.

Neben dem Verhältnis von Herrschaft und Untertanen regelte die Polizeiordnung auch die Beziehungen der Untertanen untereinander. Auf die diesbezüglichen Gebote und Verbote soll hier jedoch nur kurz eingegangen werden. Zu den häufigsten Streitfällen gehörten Diebstahl, Mordgeschrei und bindbare Wunden. Sie alle waren zentpflichtig, fielen also in die Zuständigkeit des Zentgerichts mit Sitz im benachbarten Osterburken. Dagegen schien der Herrschaft die Zentpflicht bei Ehrverletzungen *gantz dunckhel*. Eine ganze Reihe von Beleidigungsfällen wurde deshalb nicht an das Zentgericht, sondern an das örtliche Rüggericht verwiesen. Man erfährt dabei, welche Beschimpfungen damals im Bauland im Schwange waren: Schelm, Bösewicht, Banckart oder Bastard, Hure, *Lecker und Hudler*. Die Strafe betrug fünf und zehn Schilling, die dem Almosen zuzuführen waren.

Soweit zum Inhalt der Ordnungen. Gemeinsam sind ihnen – bei allen Unterschieden im Detail – drei Aspekte. Da ist zum ersten die Sorge für die rechtlichen Beziehungen der Untertanen untereinander, wobei Zivil- und Strafrechtliches nicht unterschieden wurde. Beim zweiten lässt sich von wirtschaftlichen und administrativen Lenkungenfunktionen der Obrigkeit sprechen, wobei meist beides ineinander fließt. Hierfür einige Beispiele. In Schüpf bestand wie gesehen das Verbot, gebundene Garben, die über Nacht auf dem Feld gelegen hatten, ins Dorf zu bringen. Den Sinn dieser Anordnung erhellt die Eubigheimer Ordnung, derzufolge zur Erntezeit weder Frucht, d. h. Getreide noch Heu oder Kraut eingefahren werden durfte, *es sey dann zuvor ausgezehent*. Diese Vorschrift kann nur als Reaktion auf nicht ganz unverständliche Versuche von Bauern verstanden werden, die Ernte oder einen Teil davon einzuholen, bevor sich die Herrschaft ihren Zehnten gesichert hatte. Hierin ist auch der Sinn des Verkaufsverbots von Kälbern, Zicklein, jungen Gänsen und Hühnern über die Grenze der Herrschaft Schüpf zu sehen. Zu beachten ist auch die Sorge für die Düngung der Brache, wie sie die Hainstadter Ordnung enthält. Bei der so gut wie ausschließlich betriebenen Dreifelderwirtschaft blieb die Brache keineswegs sich selbst überlassen, sondern wurde nach einem ausgeklügelten System mit tierischem Dünger

versehen. Beim Trieb auf das brachliegende Feld waren zuerst die Schweine an der Reihe, dann folgten die Gänse, hierauf die Kühe und zuletzt die Schafe.

Was Waldungen angeht, sahen die Edelleute deren Bedeutung durchaus nicht nur als Ort des Jagdvergnügens. Die Eubigheimer Ordnung befahl vielmehr, abgehauene junge Schläge sechs Jahre hintereinander zu hegen und kein Vieh dort weiden zu lassen. Nachhaltigkeit ist also mitnichten eine moderne Erfindung. Eine besondere Sorge galt dem Brandschutz. Die Hainstadter Dorfordnung verlangte die gründliche und offenbar auch regelmäßige Reinigung der Kamine. Feuer durfte nur in einem gedeckten Gefäß geholt werden und Kindern unter zwölf Jahren überhaupt untersagt sein. Außerhalb des Hauses war Licht nur in Laternen erlaubt. Zur Erntezeit befahl die Obrigkeit vor jedem Haus eine Gelte mit Wasser; je zwei Feuerhaken und Leitern sowie mehrere Ledereimer bereitzustellen. Auf den Einsatz bei Bränden und Brandwachen in Schüpf ist schon verwiesen worden. Zuletzt sei noch einmal die Sorge für Sauberkeit des Wassers mit der Reinigung von Zuflüssen in Eubigheim erwähnt.

Der dritte Aspekt, der alle Polizeiordnungen kennzeichnet, ist das Bemühen der reichsritterlichen Obrigkeiten um eine gottgefällige Lebensführung ihrer Untertanen. Bernd Roeck hat das so formuliert³⁵, dass dabei neben einer das Seelenheil der Untertanen umsorgenden Politik eine spezifische Rationalität zum Tragen kam, wonach alles Übel in der Welt – einschließlich Seuchen, Krieg und Teuerung – letztendlich als Gottesstrafen für sündige, unmoralisch lebende Menschen aufgefasst werden konnte. Nur durch die Moralisierung der Gesellschaften sei nach diesem Denken Gottes Zuchtrute abzuwenden. Daher habe die Obrigkeit ihre Zuchtrute umso kräftiger schwingen müssen. Dies ist zwar sehr plastisch, aber vielleicht doch etwas zu pointiert formuliert. Denn diese Sicht der Dinge verstellt etwas den Blick auf die wichtigste Quelle, aus der sich die Sorge der Ritter um das Seelenheil ihrer Untertanen speiste: das lutherische Obrigkeitsverständnis. Dieses zeigt sich ja auch in der schon zitierten Stelle aus dem Testament des Valentin von Berlichingen, der zufolge die Untertanen auch für Kinder geachtet seien, die ihm von Gott nicht zur Tyrannei, sondern zu christlicher Regierung anvertraut seien.

Damit ist man bei diesen ‚Kindern‘ angelangt. Es mag ja so gewesen sein, dass der Edelmann sich als streng-gütiger Vater verstand, und der einzelne Untertan ihn auch als solchen empfand. Da der Obrigkeit aber der gemeindliche Selbstverwaltungsverband gegenüberstand, machte dies die Sache schwieriger. Die Rechtsfähigkeit des Gemeindeverbands kommt allein schon durch das Recht der Siegelführung zum Ausdruck, wie es für Schüpf nachzuweisen ist. Es ist im Einzelnen nur noch schwer zu rekonstruieren, welche Rechte ursprünglich allein der Gemeinde zukamen, sie sich aber irgendwann mit der Obrigkeit teilen musste oder diese von der Obrigkeit an sich gezogen wurden. Was aber den (verbleibenden?) Kern gemeindlicher Selbstverwaltung ausmachte, war die in Schüpf

35 ROECK, Geschichte (wie Anm. 21) S. 8.

als Selbstengericht, in Adelsheim und Neunstetten als Rüggericht bezeichnende Rechtsinstanz. Offenbar weit ins Mittelalter zurückreichend, verliehen diese drei- oder viermal jährlich tagenden Institutionen dem gemeindlichen Zusammenleben feste rechtliche Strukturen. Der Name Selbstengericht oder deutlicher wie in Adelsheim *selbottene* Gericht lässt noch deutlich erkennen, dass es auf dem Recht der Selbsteinberufung beruhte. Die Obrigkeiten hüteten sich davor, diese Einrichtung grundsätzlich anzutasten, doch ihre Gebote und Verbote zur Lebensführung und Gestaltung des Lebens nach reformatorischem Verständnis schufen ein sich darüberlegendes Recht. Neben der gemeindlichen Gerichtsbarkeit bildete die in Adelsheim und Eubigheim nachzuweisende Gemeindeversammlung das wichtigste Organ der Selbstverwaltung. Grundsätzlich tasteten die Obrigkeiten auch diese Institutionen nicht an, doch verstanden sie, sie sich wie das Gericht dienstbar zu machen. In beiden Orten erscheint die Gemeindeversammlung denn auch als Instrument der Herrschaft, zumal ihr Recht zur Selbsteinberufung augenscheinlich hinfällig geworden war. Lapidar heißt es in der Adelsheimer Stadtordnung, ohne Wissen und Genehmigung der Herrschaft dürfe sie nicht einberufen werden. Wenn sie tagte, nutzte man den Anlass nachweislich auch zur Verkündung herrschaftlicher Anordnungen.

Zusammenfassend lässt sich zu den Polizeiordnungen mit Blick auf die Beziehungen zwischen den Rittern und ihren Untertanen folgendes sagen: Das sind zum einen althergebrachte Rechte zum Zusammenleben im zivil- und strafrechtlichen Bereich. Über sie nahm die Obrigkeit das Wächteramt wahr. Zum anderen beinhalten die Ordnungen bestimmte Lenkungsfunktionen, die sich die Obrigkeiten angelegen sein ließen. Wohl im einen oder anderen Bereich modernisiert – hierher gehört beispielsweise das Feuerlöschwesen –, sind hier keine grundsätzlichen Neuerungen im Verhältnis von Obrigkeit und Untertanen zu erkennen. Die zweite Ebene machen die Selbstverwaltungsrechte der Dorfgemeinden aus. Die Edelleute machten keine Anstalten, sie zu beseitigen, was sie aber nicht hinderte, sie sich bis zu einem gewissen Grad dienstbar zu machen. Eine wirkliche Neuerung bedeutete jedoch allein die dritte Ebene. Das bisherige Recht blieb, wenn auch mit Einschränkungen, bestehen, wurde aber überlagert von aus reformatorischem Herrschaftsverständnis gespeistem Gebot und Verbot. Das Kirchenwesen mit Zwang zum Gottesdienstbesuch, zur gottgefälligen Lebensführung, zum Gang zum Abendmahl und anderem mehr gab den Obrigkeiten eine bisher nicht bekannte Machtbefugnis.

Man muss sich aber vor dem Eindruck hüten, mittels der von der Herrschaft erlassenen Polizeiordnungen wäre die gemeindliche Selbstverwaltung in Gestalt des örtlichen Gerichts und der Gemeindeversammlung gänzlich abgewürgt worden. Es kann aber daran kein Zweifel bestehen, dass sie einer nicht geringen Einschränkung unterlag.

Das ist jedoch nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist die Rechtssicherheit. Wir wissen von der Herrschaft Schöpf, wo Albrecht von Rosenberg am 12. September 1564 die von ihm erlassenen Gebote und Verbote dem *Gerichts-*

buch einverleiben ließ, dessen Unverletzlichkeit mittels einer durchgezogenen Seidenschnur und dem *Marktflecken-Siegel* gesichert wurde. Mit dem ihr übergebenen Buch besaßen die Gemeinde und somit auch die einzelnen Untertanen Kenntnis ihrer Rechte und konnten sich gegebenenfalls darauf berufen.

Trotz der oben gemachten Einschränkungen standen die Edelleute ihren Untertanen als patriarchalisch-strenge Obrigkeiten gegenüber. Das *Politica-christiana*-Denken verpflichtete sie allerdings dazu, dabei das Wohl derer, die unter ihrer Herrschaft lebten, im Auge zu behalten. Das änderte freilich nichts daran, dass sich der lutherisch-fromme ‚Vater‘ gelegentlich allerdings als Tyrann gebärdete, die Untertanen aber mitunter auch als recht bockige ‚Kinder‘. Letzteres ging aber zu keinem Zeitpunkt so weit, dass sie den Anspruch der Obrigkeit grundsätzlich in Zweifel zogen.

Angesichts der Ungleichheit der Akteure lässt sich geradezu von einer Ambivalenz des Herrschaftsverständnisses sprechen. Der einzelne Untertan und der Gemeindeverband waren einem strengen Regiment unterworfen, dem gleichzeitig die Verpflichtung zu christlicher *Regierung* aufgegeben war. Freilich – und das darf nicht verschwiegen werden – war dies ein störungsanfälliges Gleichgewicht. Ein wirklicher oder nur vermeintlicher Übergriff der Herrschaft, die Erhebung der an den Ritterkanton abzuführenden Schatzung, der Eingriff in altes Brauchtum, eine Missernte und vor allem die Handhabung der ungemessenen Fronpflicht waren geeignet, Widersetzlichkeit der Untertanen zu provozieren. Nicht ohne Grund warnte der Syndikus des Orts Odenwald, Dr. Marx Schweickher, in einer Denkschrift im Jahre 1596 angesichts gestiegener *Preise, Wuchers und Vinantz*, die dem Bauer den Bissen im Mund unmöglich machten³⁶, vor einem allgemeinen Aufruhr. Die Vorgänge in Eberstadt im Jahre 1593 mögen als Illustration genügen.

Zusammenfassend wird man zwischen Herrschaftsverständnis im lutherischen Sinn, der *Politica christiana* und der Ausübung dieser Herrschaft unterscheiden müssen. Letztere lässt sich mit dem Begriff kennzeichnen, der, aus einem ganz anderen Bereich stammend, von Werner Rösener³⁷ erstmals in die Adelsforschung eingeführt wurde: Paternalismus als patriarchalisch-strenge Ordnung in der Rollenverteilung zwischen Herrschenden und Beherrschten.

Die Verwaltung

Die Formierung zur Reichsritterschaft, die Reformation und mit ihr die Kirchenherrschaft sowie der sich in den Polizeiordnungen äußernde Blick auf das Vorbild des Territorialstaats lassen zweifellos einen Modernisierungsschub erkennen, der sich auch in der Verwaltung äußerte.

36 StA Ludwigsburg, B 583 Bü 3.

37 Werner RÖSENER, Adels Herrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik, in HZ 268/1 (1999) S. 1–33.

Im Besitz der Vogtei über ein oder zwei Dörfer übte der Edelmann in eigener Person die Verwaltung aus oder setzte einen Vogt zu deren Durchführung ein. Das empfahl sich vor allem dann, wenn er selbst als Amtmann in einem weltlichen oder geistlichen Fürstentum fungierte oder wie Albrecht von Rosenberg längere Zeit in Kriegsdiensten abwesend war. Albrecht von Rosenberg diente zwei Vögte. Von ihnen, Hans Beingesser und Moyses Kharter, wissen wir, dass sie das Pfarrkompetenzbuch renovierten³⁸. Der Notarius publicus Kharter fertigte sogar Regesten der in Schüpf verwahrten Urkunden an, um sie in einem Band zusammenzufassen³⁹. In Personalunion amtierte Johann Canzler als Pfarrer und Vogt der Berlichingen in Jagsthausen, dem man bei Verhandlungen seines Herrn Thomas von Berlichingen mit dem hohenlohischen Kanzler Zacharius Hyso am 22. Oktober 1565 begegnet⁴⁰. In der Raumaufteilung der Schlösser sind Schreibstuben wie in Hardheim⁴¹, Sindolsheim⁴² und – überliefert 1600 – am Sitz der Berlichingen nachzuweisen. Der letzte Herr von Hardheim, der 1607 verstorbene Georg Wolf, beschäftigte mit seinem vorehelichen Sohn Georg Philipp Hartheimer sogar einen eigenen Schreiber, den er testamentarisch großzügig bedachte⁴³. Mit einem gewissen Andreas Banschbach kennen wir sogar seinen Nachfolger⁴⁴. Das hardheimische Inventarverzeichnis nennt auch die Lieferanten von Schreibwaren. So berechnete ein Mergentheimer Händler 2 fl für ein Ries Papier⁴⁵; unter anderem für Siegelbüchsen bezahlte man einem Kaufmann zu Möckmühl 1 fl 5 Batzen⁴⁶. Ein weiteres Ries Papier bezog man vom *Welschen* in Osterburken⁴⁷. Der Italiener zeigt, dass das Bauland damals nicht das ‚Hinterland‘ gewesen ist, als das man es in späterer Zeit abschätzig-mitleidig kennzeichnete.

Einen Sonderfall bildet auch hier die letzte Generation derer von Rosenberg. Nachdem in rascher Folge die meisten Familienzweige erloschen waren – sie

38 Jakob Ernst LEUTWEIN, Schöpfer Kirchenhistorie (handschr.) abgeschlossen spätestens 1761, Evang. Pfarramt Unterschüpf. 2. Teil 3. Buch Cap. II, S. 3.

39 HZAN Ni B1; Helmut NEUMAIER (Bearb.), Ritteradlige Herrschaft im Schüpfergrund. Das Briefbuch des Albrecht von Rosenberg († 1572) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. III, 10), Würzburg 2006.

40 Dagmar KRAUS (Bearb.), Archiv der Freiherren von Berlichingen zu Jagsthausen (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Bd. 25/1), Stuttgart 2012, Nr. 251, S. 202 f.

41 Robert HENSLE, Der Hardheimer Schlossbau von 1561, in: DERS., Hardheim. Perle des Erfatales, Hardheim 1988, S. 61–75, hier S. 66.

42 RÜDT VON COLLENBERG, Materialien (wie Anm. 22) S. 45.

43 StA Ludwigsburg, B 583 B 94: Bü 2 *Inventarium weylant des Gestrengen Edlen unnd Vesten Georg Wolfffen von und zu Hartheim vnd Ddommeneckh seeligen verlassenschaft durch Conradum Hindermayr notarium publicum verfertigt*, fol. 129v–132v (Im Folgenden Inventarium).

44 Ebd., fol. 1v.

45 Ebd., fol. 71r.

46 Ebd., fol. 71v.

47 Ebd., fol. 71v.

vergingen wie der Schnee, ist gesagt worden –, konzentrierte sich der Gesamtbesitz der Familie auf den Haltenbergstettener Zweig. Auf der Grundlage einer am 2. August 1586 geschlossenen Nutzteilung ‚regierten‘ die Brüder Konrad XIII. († 1596), Georg Sigmund († 1630) und Albrecht Christoph († 1632) zunächst gemeinsam. Nach dem Tod des Ältesten gliederten die beiden anderen zu einem nicht genauer fassbaren Zeitpunkt die Herrschaft in vier Amtsvogteien, die ihren Sitz in Rosenberg, Unterschüpf, Waldmannshofen und Gnötzheim hatten. Aufschlussreich ist die Tatsache, dass in Waldmannshofen, dem Ansitz Albrecht Christophs, eine Kastenvogtei eingerichtet wurde⁴⁸. Diese zentrale Finanzverwaltung wie auch die Kirchenorganisation finden beim fränkischen Adel keine Parallele.

Der oben angesprochene Modernisierungsschub geht einher mit der Verschriftlichung. Vergleicht man den Umfang des Schrifttums, wie er in dem noch zu behandelnden *Inventarium* über den Nachlass der Herren von Hardheim fassbar wird, ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine bemerkenswerte Vermehrung zu erkennen. Aus dem 14. Jahrhundert enthält es nur acht, aus dem Zeitraum 1450–1500 erst 41 Dokumente, und zwar größtenteils Pergamenturkunden. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts nimmt der Archivbestand vorrangig aufgrund von Akten geradezu sprunghaft zu. Der Ritteradel hatte nach dem Vorbild des Territoriums, wenn auch etwas verzögert, den Weg vom Urkunden- zum Aktenzeitalter gefunden⁴⁹.

Damit einher ging ein Mentalitätswandel. Nachdem die Ritter noch lange Zeit jede Appellation an das Reichskammergericht als Austrägalinstanz abgelehnt hatten, häuften sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Prozesse in Speyer sowie vor anderen Gerichten. Sie traten an die Stelle der älteren Schlichtungsverfahren. Allein um den Nachlass des Georg Wolf von Hardheim entspannen sich nicht weniger als 21 Prozesse in Speyer⁵⁰ und vor dem Rottweiler Hofgericht⁵¹. Geradezu Freude am Prozessieren hat Raimund J. Weber am Beispiel der Berlichingen aufgezeigt⁵². Bildlich gesprochen, traten jetzt Advocatus und Prokurator an die Stelle von Schwert und Lanze.

Wissen wir nur wenig Konkretes über die alltägliche Verwaltung, erfährt man dafür einiges zum Archivwesen. Zunächst ist hier ein negativer Befund zu konstatieren. Wie die Eicholzheim, Aschhausen zu Aschhausen und Merchingen,

48 HZAN Ni 10, fol 143r–167r; Helmut NEUMAIER, „Als sterblicher Mensch dem Tod unterworfen“. Das Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg aus dem Jahre 1630, in: Wertheimer Jahrbuch 1991/92, S. 81–95.

49 Heinrich MEISNER, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969.

50 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 139v–141.

51 Ebd., fol. 139v–141r.

52 Raimund J. WEBER, Die neue Instanz – Prozesse vor dem Reichskammergericht am Beispiel der Herren von Berlichingen und ihrer Anrainer an der unteren Jagst und am Neckar, in: Aufbruch in die Neuzeit. Das nördliche Württemberg im 16. Jahrhundert, hg. von Peter SCHIFFER (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 53), Ostfildern 2012, S. 27–43.

Ega ihr Schriftgut verwahrten und welchen Umfang ihre Korrespondenz besaß, ist so gut wie nicht bekannt. Von Albrecht von Dienheim wird gesagt, er habe bei seinem Umzug nach Speyer seine Familie in Unterschüpf zurückgelassen, aber Zins- und Lehnbücher mitgenommen⁵³: Das spricht nicht gerade für ein geordnetes Archivwesen. Bei dem in Karlsruhe verwahrten Archiv der Rüdts und dem der Adelsheim, das zudem bei den Unruhen vom 7. bis 9. März 1848 schwerste Verluste erlitt⁵⁴, ist die Art der Bewahrung nicht mehr zu rekonstruieren. Für das in Jagsthausen zusammengefasste und inzwischen vorzüglich inventarisierte Archiv der Berlichingen ist die einstige Deponierung in Kasten und Fächern noch zu erkennen. Wesentlich besser ist die Situation bei den Rosenbergs gelagert⁵⁵. Das während des Dreißigjährigen Krieges nach Nürnberg überführte Schrifttum gelangte dann an ihre Nachfolger, die Grafen von Hatzfeldt. Um 1660 ließ Graf Hermann aus den in Haltenbergstetten und anderen Amtsorten verwahrten Urkunden und Akten einen Auslesebestand bilden, wobei das Schriftgut ohne Rücksicht auf Provenienzen und Sachzusammenhänge 1653–1666 von einem Rothenburger Buchbinder zusammengebunden wurde. Von den einst mindestens 364 Bänden, die 1750 noch vorhanden waren, fehlen etwa 90, ohne dass deren Verbleib bekannt wäre. Zu den Archivierungsprinzipien der rosenbergischen Zeit gibt es nur ein einziges Indiz. Konrad Hindermayer, rosenbergischer Vogt und Notarius publicus, hat nicht nur das hardheimische *Inventarium* anlegen lassen, sondern auch die Deponierung der Dokumente organisiert. Das legt nahe, dass das rosenbergische Archivwesen das Vorbild abgegeben hat.

Nach diesen nicht gerade ermutigenden Befunden muss es als Glücksfall gesehen werden, dass die Registratur des Archivbestandes einer Adelsfamilie und auch die Art der Deponierung nachzuvollziehen sind. Nachdem Mainz nach Erlöschen der Hardheim deren Archiv versiegelt hatte, um für die folgenden Verkaufsverhandlungen bestens gerüstet zu sein, gestattete es den Vertretern der Eigenerben nach einiger Zeit wieder den Zugang. Begonnen schon 1607, abgeschlossen erst zwei Jahre danach, fertigte Hindermayer ein Verzeichnis der Eigengüter sowohl in der alten Herrschaft als auch im Jagsttal an, das er in ein Notariatsinstrument fasste⁵⁶. Neben Aufzeichnungen zu den Verkaufsverhandlungen enthielt es eine vollständige Registratur des Archivguts. Das *Inventarium* ist eine unschätzbare Quelle für eine reichsritterschaftliche Schriftgutaufbewahrung, da es den kompletten Bestand an Urkunden und Akten zur Zeit des Erlö-

53 HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 11.

54 Kurt ANDERMANN, Die Urkunden des Freiherrlich von Adelsheim'schen Archivs zu Adelsheim, Regesten 1291–1855 (Zwischen Neckar und Main, Heft 27), Buchen 1995, S. 10.

55 Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Gesamtübersicht der Bestände, bearb. von Peter SCHIFFER/Wilfried BEUTTER (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 1), Stuttgart 2002, S. 90 f.

56 *Inventarium* (wie Anm. 43) fol. 1f.

schens und dem Abschluss der Verkaufs- und Teilungsverhandlungen enthält. Hans Philipp von Berlichingen als einer der Eigentumserben ließ das Archiv nach Sennfeld verbringen, wo er 1591 seinen Ansitz genommen hatte. In der dortigen Schreibstube und dem Gewölbe fand es eine neue Bleibe. Das im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrte Schriftgut ist nur noch ein Bruchteil des einstigen Bestandes.

Zur Deponierung in Hardheim selbst gibt es nur einen einzigen direkten Hinweis, eben den, dass Mainz die Schreibstube versiegelt hatte. Offenbar enthielt sie das gesamte Schriftgut in Truhen und Schränken, die man von den Angaben zu Sennfeld aus erschließen kann. In der Sennfelder Schreibstube wurden die Akten verwahrt, die noch nicht erledigte Vorgänge betrafen und die man als Verhandlungs- und Prozessunterlagen jederzeit zur Hand zu haben wünschte. Alle anderen Dokumente, die sich in Repositur befanden, lagerte man im Gewölbe ein: eine Eisentruhe mit einem *Nebenlädtlein*, ein neuer Briefschrank mit drei Fächern und ein mit vier Wappen versehenes *Trüchlein*. Der neue Briefschrank ersetzte offenbar ein aus Hardheim stammendes altersschwaches Exemplar.

In Sennfeld wurde im Jahre 1609 noch ein zweiter Briefschrank mit 20 Laden angeschafft, der in der Schreibstube seinen Platz fand. Das erklärt sich auch mit der in den letzten Jahren des Georg Wolf erfolgten Vernachlässigung. Hinder Mayer vermerkt zum Inhalt der Schränke das Folgende: *Der in das Gewölbe verbrachte Schrank enthielt u. a. alte Harttheimische Brieffe, die nicht zu specificiren gewesen, sondern, wie sie von Harttheim gen Senfeldt geführt, in diesen Schankh zusammen gethan wordenn. Die vornembsten Sachenn, welche für die folgenden Verhandlungen wichtig waren, ließ Hinder Mayer in einem weiteren Schrank aufbewahren. Neben dieser Neuordnung nahm er eine nähere Kennzeichnung der Inhalte vor, um einen leichteren Zugriff zu ermöglichen. An den Laden brachte er den Vermerk *also beschrieben* an. Die Inhalte wurden demnach literiert (*titulirt*); als Beispiel: im ersten Fach des neuen Briefschanks abgelöste Hauptverschreibungen und *Herdawische Heyraths- unnd Verzichthsachen*. Diese Maßnahme traf er auch bei umfangreicheren Aktenstücken, wo ein Deckblatt rasches Erkennen gewährleisten sollte. Urkunden wurden einzeln abgelegt, dagegen zusammengehörige Akten in *Packhette* zusammengefasst wurden. Wie diese Faszikulierung aussah, ist unsicher; in einem Fall heißt es: *Ein groß Packhett, darinnen eingebunden, wie auch oben darauf geschrieben*.*

Ökonomie

Um eine Binsenweisheit auszusprechen – der Ritter lebte von seiner Landwirtschaft, wenn er nicht noch zusätzlich Einkünfte aus der Tätigkeit im fürstlichen Dienst bezog. Er war Landwirt wie seine Grundholden, nur dass er seine Landwirtschaft auf unternehmerischer Grundlage betrieb, während sie unendlich bescheidener bis hin zur Subsistenzwirtschaft wirtschafteten. Bei der Edelmannswirtschaft lassen sich mehrere Formen unterscheiden, die zumeist nebeneinander

vorkamen. Die dominante Form bildete die Bebauung des Bodens durch die Grundholden. Rechtsform war die Erbzinsleihe, wogegen Leibeigenschaft im Bauland nur eine untergeordnete Rolle spielte. Die Abgaben aus der bäuerlichen Landwirtschaft wie großer und kleiner Zehnt, Korngülten u. a. bildeten die Haupteinnahmequelle⁵⁷. Zwei Erzeugnisse waren von eminenter Wichtigkeit, nämlich Getreide und Wein. Beim Getreide dominieren Korn (Roggen), Dinkel, gemischte Frucht und Hafer, während Weizen nicht nachzuweisen ist. Die Naturaleinkünfte übertrafen Einnahmen in Geld bei weitem. Letztere setzten sich aus Fasnachthühnern, Abzug, Handlohn, Hauptrecht, Leibfall u. ä. zusammen.

Die Eigenbewirtschaftung von Gütern trat im 16. Jahrhundert zunehmend in den Hintergrund. Insofern ist Hans Christoph von Berlichingen, der, wie aus seinem Urbar von 1532 hervorgeht, eher die Ausnahme als die Regel, denn er betrieb den Hof Leuterstal mit 300 Morgen Ackerfeld, 32 Morgen Wiesen und einem Grasgarten noch in Eigenbau⁵⁸. Bei den Herren von Hardheim dienten die mit einer Mauer umgebenen vier Morgen im Seegarten mit fruchtbaren Bäumen und der große Baumgarten im Jobstseelein wohl der alltäglichen Versorgung⁵⁹. Durch die Erbteilung der Rüd't vom Jahre 1608 weiß man, dass in Bödighheim nur Wiesen im Eigenbau bewirtschaftet wurden⁶⁰. Ähnlich wird es auch bei den anderen Adelsfamilien ausgesehen haben. Daneben lässt sich Fremdbewirtschaftung durch Verpachtung vor allem von Schäfereien beobachten, wie etwa das Beispiel des hardheimischen Schlemptertshof auf der Gemarkung Höpfingen zeigt⁶¹. Ganz anders verfuhr Albrecht von Rosenberg in seiner Herrschaft Schüpf: Als einziger unter den bauländischen Rittern wandelte er die Pachthöfe in sogenannte Erbbestände um (*locatio emphyteutica*)⁶². Das bot zum einen den Vorteil einer zwar einmaligen, doch nicht unbedeutenden Geldleistung, zum andern ruhten auf den Erbbeständen Fuhrleistungen für Heu, Ohmd, Kraut und Rüben sowie die Weinlese. Bei den Naturaleinkünften stellte sich das Problem der Vermarktung, d. h. der Umwandlung der Abgaben in Geld. Soweit Urbare,

57 Hier nur: Winfried SCHENK, Die Fruchtfolgeverhältnisse auf dem mainfränkischen Ackerland in den letzten beiden Jahrhunderten als landwirtschaftliche Widerspiegelung agrarischer Entwicklungsphasen, in: Frankenland. Zeitschrift für Landeskunde und Kulturpflege 44 (1992) S. 67–73; Kurt ANDERMANN, Adlige Landwirtschaft in der frühen Neuzeit – Zur Bedeutung des Eigenbaus beim ritterschaftlichen Adel, in: Zwischen Stagnation und Innovation, hg. von DEMS./ Sönke LORENZ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 56), Ostfildern 2005, S. 57–71; Wilhelm MATZAT, Flurgeographische Studien im Bauland und Hinteren Odenwald (Rhein-Mainische Forschungen, Bd. 53), Frankfurt a. M. 1963.

58 Kurt ANDERMANN, Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991) S. 145–190.

59 Inventarium (wie Anm. 43) fol 5r.

60 ANDERMANN, Grundherrschaften (wie Anm. 58) S. 184 f.

61 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 20v.

62 Helmut NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg. Ein außergewöhnliches Adelsleben unter drei habsburgischen Kaisern, Münster 2011, S. 185.

Gülbücher u. ä. erhalten sind, erfährt man die Wertanschläge, doch nur wenig darüber, wie die Erzeugnisse in Preise umgesetzt wurden. Dazu gibt es nur zwei Hinweise, deren Aussage sich aber wohl verallgemeinern lässt.

Den einen Hinweis enthält der Bericht des hohenlohe-weikersheimischen Kellers Johann Wolf Köhler an seinen gräflichen Herrn vom 28. August 1613, der erkennen lässt, wie ohne gewisse kaufmännische Fähigkeiten eine Adels Herrschaft in erhebliche finanzielle Turbulenzen geraten konnte⁶³. Die Witwe des Albrecht von Dienheim des Jüngeren und ihr Vater Heinrich Ebel – in den Augen der Standesgenossen eine Mesalliance – nützten zwar die Güter, doch gereichte diese Administration zum äußersten Nachteil der Pupillen. Ebel habe Gültfrüchte und andere Einkommen schon oft ein ganzes Jahr im Voraus verkauft und deshalb für das Malter Korn nur 2 fl statt der zu erwartenden 5 oder gar 7 fl erlöst. Das habe er auch jüngst wieder getan, dazu das eingenommene Geld verzehrt und verspielt. Zudem gebe er wenig in die Haushaltung, sodass – das dürfte nun doch übertrieben sein – Mutter und Kinder oft Hunger leiden und nicht das tägliche Brot haben. Daraus kann entnommen werden, dass Händler die Adels Herrschaften bereisten und deren Erzeugnisse aufkauften. Belegt ist aber auch der andere Weg, nämlich der Vertrieb durch die Edelleute selbst. So besaßen die Hardheim in Miltenberg am Markt ein Haus, dessen mit Steinplatten belegter Keller große Fässer enthielt⁶⁴. Nicht zufällig wurde vom Keller des Hardheimer Schlosses gesagt, er sei zur Aufnahme von 100 Fuder Wein geeignet⁶⁵. Hier wurde der Ertrag der Weinlese zwischengelagert, um dann von Miltenberg aus über den Main verschifft zu werden. Von den Grafen von Hatzfeldt als Rechtsnachfolger der Herren von Rosenberg weiß man, dass sie von Unterschüpf und Rosenberg aus Wein und Getreide nach Miltenberg transportieren ließen, um es von dort in die Nachfragegebiete verschifft zu werden⁶⁶. Mit aller Wahrscheinlichkeit führten sie nur das Geschäftsmodell ihrer Vorgänger fort.

Den Edelleuten musste alles daran gelegen sein, ihre Agrarerzeugnisse wettbewerbsfähig verkaufen zu können. Die fränkische Ritterschaft erlangte denn auch ein am 26. August 1559 ausgestelltes Zollprivileg⁶⁷, wonach keiner Obrigkeit das Recht zukam, sie an ihrem Einkommen an Wein, Getreide und Ähnlichem durch Zölle zu belasten, so dass sie von *allen und jetzt erzehlten Sachen und Stücken*, auch allen andern, so sie in fremder *Obrigkeit, zu ihrer Haushaltung und Bau-Nothdurfften, an Victualien, und Meterialien, aus andern Herrschafften zu Wasser oder Land, durch ihre selbst eigene Leuthe, Roßfuhr, Mähne oder*

63 HZAN GA 20 Schublade XXIV. Nr. 11.

64 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 73r.

65 Ebd., fol. 32r.

66 Jens FRIEDHOFF, Die Familie von Hatzfeldt. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland, Schriften Bd. 1), Düsseldorf 2004, S. 151 f.

67 Johann Christian LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv Nr. XXII, Leipzig 1713, S. 47–49.

Schiff, oder von andern führen oder flöhen lassen, verstanden, und sie derhalb mit einigem Zoll, Mauth, Aufschlag und Weg-Geld, oder wie es immer Nahmen haben möge, befreit waren. Es erstaunt nicht, dass Territorialfürsten das Privileg zu ihren Gunsten auszulegen bestrebt waren. Beispiel ist der Brief Albrechts von Rosenberg in seiner Funktion als Ritterhauptmann vom 18. Januar 1565 an Sebastian von Crailsheim über einige Tagesordnungspunkte des Buchener Rittertags⁶⁸: Das Erzstift Mainz wolle keinem vom Adel gestatten, Wein und Getreide zollfrei durch sein Gebiet zu führen, es sei denn, man habe zuvor bei der Kanzlei um einen Zollzettel nachgesucht. Ihn plage die Furcht, aus diesen Genehmigungen leite Mainz ab, keine Zollbefreiung schuldig zu sein, sondern sie gnadenhalber zu gewähren, also das Privileg auszuhöhlen. Einen Ausweg sah er in der Empfehlung an die Mitglieder, wenn um Zollbefreiung nachgesucht werde, dann Getreide und Wein als nur dem Hausgebrauch dienend, nicht aber als Auszuschickendes oder zu Verkaufendes zu deklarieren.

Mochten solche Nadelstiche für Unmut sorgen, sie änderten nichts an den wirtschaftlichen Unternehmungen der Ritter. Dies dokumentiert auch der Umgang der fränkischen Ritter mit der von dem amerikanischen Gletscherforscher François E. Matthes als ‚Kleine Eiszeit‘ bezeichneten Klimaverschlechterung⁶⁹. Ab 1550 sanken in Mitteleuropa allmählich die Temperaturen, die Niederschläge konzentrierten sich auf den Sommer. Der daraus resultierende Rückgang der Ernteerträge fiel fatalerweise mit einer Zunahme der Bevölkerung zusammen. Die unvermeidliche Folge waren Preissteigerungen. Die ‚Kleine Eiszeit‘ lässt sich auch im Bauland nachweisen⁷⁰, doch wie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen hier konkret aussahen, lässt sich bislang nicht sagen. Das damalige Verhalten der fränkischen Ritterschaft lässt aber den Schluss zu, dass die Situation in angrenzenden Landschaften wohl gravierender gewesen sein dürfte. Denn als die Stände des fränkischen Reichskreises auf die Ernteeinbußen und den Anstieg der Preise mit einem Ausfuhrverbot für Getreide und später zudem mit einer Preisbindung reagierten, versagten die Ritter beiden Maßnahmen ihre Unterstützung⁷¹. Das hatte zum einen politische Gründe, nämlich möglichst jede Berührung mit dem Fürstenstaat zu vermeiden. Auf der anderen Seite zeigt diese Verweigerung, dass die Ritter sehr wohl einen Marktvorsprung zu schätzen wussten. Wie profitabel dieses ökonomische Denken und Handeln war, lässt sich an der Bautätigkeit und dem Inventar ihrer Schlösser ablesen. Es dürfte denn auch nicht zu hoch gegriffen sein, in Bezug auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts

68 StA Dresden, Geheimer Rat Loc. 91639, fol. 65 f.

69 Kulturelle Konsequenzen der ‚Kleinen Eiszeit‘, hg. von Wolfgang BEHRINGER / Hartmut LEHMANN / Christian PFISTER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institut für Geschichte, Bd. 212), Göttingen 2005.

70 Rüdiger GLASER, Klimarekonstruktion für Mainfranken, Bauland und Odenwald anhand direkter und indirekter Witterungsdaten (Paläoforschung, Bd. 5), Stuttgart/New York 1991, S. 110–113.

71 Rudolf ENDRES, Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Franken vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 28 (1968) S. 5–32.

von einer für die bauländischen Ritter günstigen wirtschaftlichen Konjunktur zu sprechen. Damit aber stößt man auf einen gewissen Widerspruch, denn in der Forschung wird die Zeit seit 1570 als eine Zeit der Krisen beschrieben⁷². Von der oben angesprochenen Missernte des Jahres 1570 ist schon gesprochen worden. Es stellt sich die Frage, ob es nicht parallel zum konjunkturellen Aufschwung der Ritter eine Verarmung in der Bevölkerung gegeben hat. Reaktionen auf Armut lassen sich nachweisen, doch leider fehlen Angaben zur Quantifizierung.

Damit ist man bei der sozialen Fürsorgepflicht des Adels. Sie speiste sich aus dem patriarchalisch-fürsorglichen Herrschaftsverständnis der Sozialethik Martin Luthers. Seine Auslegung des 82. Psalms verpflichtete die Obrigkeiten auf die Einrichtung von Spitälern und zur Hilfe für die Armen⁷³. Die schon genannte Stadtordnung der Herren von Adelsheim enthielt eine strenge Gottesdienstordnung. Die Straf gelder für Nichtbesuch, Arbeit und Müßiggang während des Gottesdienst, aber auch für Fluchen und Gotteslästerung flossen nicht der strafenden Obrigkeit zu, vielmehr dem gemein Almosen zur Unterstützung von Armen. Die Einrichtung eines Almosenkastens hatte neben der Fürsorge aber noch einen anderen Aspekt. Indem Adelsherrschaften dieses Aufgabenfeld an sich zogen, bedeutete dies einen weiteren Schritt zur Herrschaftsverdichtung. Eine geradezu moderne Version der Armenfürsorge tritt im Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg vom Jahr 1630 entgegen⁷⁴. Da Gott befohlen habe, Arme und Bedürftige, die *hausarmen Leut*, zu bedenken, dachte er an eine auszusetzende Summe, deren Zinsen als Armenfürsorge ausgeschüttet werden sollten. Der Kapitalstock in Form einer Stiftung kam aufgrund der Kriegszeit nicht zustande. Er verfügte deshalb eine reduzierte Form, wonach immer an seinem Geburtstag 100 Malter Korn an die Hausarmen auszuschütten waren.

Es lässt sich also nur schwer sagen, ob die Ritter sich mit der ganz ‚normalen‘ Armut, also seit jeher im Dorf lebenden Hausarmen, oder sie sich einem bedrohlichen Phänomen konfrontiert sahen. In der Ganerbschaft Hainstadt mussten Übertreter des Fluchverbots das verhängte Bußgeld in ein in beiden Wirtshäusern aufgestelltes Behältnis einwerfen⁷⁵. Der ‚Ertrag‘ kam den Ortsarmen zugute. Misst man daran deren Zahl, kann sie zumindest in Hainstadt nicht sehr groß gewesen sein.

Seit dem späten 16. Jahrhundert sieht es aber doch so aus, als ob es zu einer Zunahme von Armut gekommen wäre. Dafür spricht zumindest ein Indiz. Die

72 Wolfgang BEHRINGER, Die Krise von 1570. Ein Beitrag zur Krisengeschichte der Neuzeit, in: Um Himmels Willen. Religion in Krisenzeiten, hg. von Manfred JAKUBOWSKI-TIESSEN / Hartmut LEHMANN, Göttingen 2003, S. 51–156.

73 Gerhard KRAUSE, Art. Armut, in: TRE 4 (1979) 99–104; Angst und Zuversicht in der Zeitenwende, hg. von dem Evangelischen Predigerseminar der Lutherstadt Wittenberg, Wittenberg 2000, S. 86–108.

74 HZAN Ni 5; NEUMAIER, „Testament“ (wie Anm 48) S. 81–95.

75 GÖTZELMANN, Hainstadt (wie Anm. 31) S. 183.

Erben des Ritters Albrecht von Rosenberg ließen am 12. September 1583 (a. St.) in das Schöpfer Gerichtsbuch einen aufschlussreichen Nachtrag einfügen⁷⁶: Nicht allein in ihrer Herrschaft haben die Ehen Einheimischer seit einigen Jahren sehr zugenommen, sondern auch Zugezogener. Deshalb soll keiner als Gemeindegänger auf- und angenommen werden – das gilt gleichermaßen für Eingesessene –, der nicht wenigstens 60 fl an barem Geld vorweisen kann. Die offenbar nicht geringe Bevölkerungszunahme und zwangsläufig damit auch eine Akkumulation von Armen hat man demnach sehr wohl als Bedrohung empfunden. Ob dieser Abwehrmechanismus, den Zuzug von Armen zu unterbinden, und auch das Verbot von Frühehen Erfolg zeigte, kann nicht gesagt werden. Mit gebotener Vorsicht möchte man dem Phänomen zunehmender Armut neben dem Bevölkerungswachstum mit den Auswirkungen der ‚Kleinen Eiszeit‘ eine zweite Erklärung an die Seite stellen.

Damit kehrt man zur Ritterschaft zurück. Selbstredend sind die Vermögensunterschiede der einzelnen Familien sehr unterschiedlich gewesen. Legt man die Listen der Mitglieder zugrunde, so ist diejenige des Jahres 1578 das einzige dieser Verzeichnisse, in welchem die Höhe der Steuerpflicht angegeben ist⁷⁷.

Hans Israel von Züllenhard Erben 31 fl

Hans von Berlichingen zu Hüngheim 50 fl

Stefan Rüdts 66 fl 3 Batzen 1 kr

Wolf Albrecht u. Wolf Dietrich Rüdts Brüder 120 fl

Barbara von Düren Witwe 49 fl 27 den.

Hardheimische Vormünder 100 fl 8 Batzen

Wilderich von Walderdorff 21 fl 12 Batzen 3 kr

Eberhard Rüdts von Bödighheim zu Eubigheim 86 fl

Georg Sigmund von Adelsheim 80 fl

Gottfried von Aschhausen 20 fl

Albrecht von Rosenbergs Eigenerben für ihren vierten Teil der Güter im Schöpfergrund 175 fl seine Lehns-erben 362 fl

Albrecht von Adelsheim 160 fl

Philipp Jakob von Rosenberg 170 fl

Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt 40 fl

Hektor, Carl und Bernhard Ludwig von Adelsheim, Brüder und Vettern 110 fl.

Sofort ins Auge springen die Unterschiede. Die Steuerhöhe der Lehns- und der Eigenerben Albrechts von Rosenberg lässt das wirtschaftliche Potential der Herrschaft Schöpf zu Lebzeiten des Ritters ermessen. Diesem Befund steht derjenige des Stefan Rüdts von Bödighheim gegenüber, der seinem Sohn eine bedrückende Schuldenlast hinterließ. Dabei scheint es sich jedoch weniger um strukturelle finanzielle Defizite zu handeln als um solche von Misswirtschaft.

76 StadtA Boxberg, UN 50 Unterschöpfer Gerichtsbuch, fol. 1r.

77 StA Ludwigsburg, B 583 Bü 192, fol. 48r–56v.

Märkte

Mit Ausnahme der beiden schon bald nach der Stadtrechtsverleihung entstandenen, doch erst 1544 förmlich privilegierten Jahrmärkte in Adelsheim⁷⁸, gab es Märkte sonst nur im fürstlichen Gebiet. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts folgte dann jedoch eine kleine Welle von ritterschaftlichen Marktgründungen, an deren Beginn Albrecht von Rosenberg steht. Ihm verlieh der Kaiser am 9. November 1562 das Privileg zur Abhaltung eines Wochenmarkts und zweier Jahrmärkte⁷⁹. Dabei wurden letztere auf den St. Otmarstag (16.11.) und auf den Montag nach Sonntag Oculi in Unterschüpf festgesetzt.

Zumeist erfährt man bei der Einrichtung solcher Märkte nur die kaiserliche Privilegierung, wie es für Merchingen und Sindolsheim der Fall ist, doch hier ist die Quellenlage weitaus günstiger. Man kennt nicht nur die Marktordnung, sondern ein Verzeichnis des Warenangebots. Die Marktordnung setzte fest, dass der Einzug der Standgelder von Woll- und Leinenwebern sowie Gerbern je zwei Bürgermeistern, Marktmeistern und Schrötern – Letzteren auch die Gelder der anderen Krämer – oblag, die auch für die Kontrolle von Maßen und Gewichten zuständig waren, wofür sie mit 18 Pfennigen entlohnt wurden.

Die Liste der Anbieter lässt ein Warenangebot erkennen, das auf die Bedürfnisse einer agrarischen Gesellschaft zugeschnitten war, im textilen Bereich aber auch dem Wunsch nach bescheidenem Luxus entsprach:

Es würdt den einheimischen und frembden kremern, so wüllen oder linen Tuch, auch den welschen Kremern, seiden Porten und -schnür feil haben, die ein Eln eingesetzt, und so einer unrechte Eln hat, nimbt man sie, die Eln, und muss einen Gulden zu Straff geben. Deßgleichen so zeuggt man den Würtzcremern das Gewicht uff von Stücken zu Stücken, und so eine ein unrecht Gewicht hat, muss der Würtzcremer von jeglichem Stück einen Gulden zu Straff geben und würdt inen dz Gewicht darzu genomen; es wird auch alhie Nürnberger Eln und Gewicht gebraucht.

Volgt d(a)z Stand- oder Stetgelt:

Ein jeglicher, so wüllen Tuch fail hat, gibt zu Stettgelt ii zwölffher

Einer, so lainen Tuch fail hat, gibt zu Stettgelt ii zwölffher

Die welschen Kremer auch jeder i zwölffher

Die Jüden, so wüllen oder leinen Tuch fail haben, von jedem Standt ii zwölffher

Ein Gerber gibt zu Stettgelt ii d(enar)

Ein Schuester gibt zu Stettgelt ii d(enar)

Ein gemengter Kremer ii d(enar)in Sieber ii d(enar)

Ein Hueter ii d(enar)

Ein Kessler ii d(enar)

Die frembden Becken, so Brot fail haben ii d(enar)

78 John Gustav WEISS, Regesten der Freiherren (vormals Reichsritter) von Adelsheim sowie der Stadt Adelsheim, Mannheim 1888, Nr. 349, S. 74–78, hier S. 78.

79 StadtA Boxberg, UN B 50 Schüpfer Gerichtsbuch, fol. 1r.

Von einem Karch ii d(enar)
Ein Schüesseler ii d(enar)
Die Frembden, so Stockfisch od(er) Hering fail haben ii d(enar)
Ein Eisenkramer ii d(enar)
Die Schmidt, so Hippen und Beil feil habe(n), von jedem Stand 4 d(enar)
Die Schlossern, so Schloss oder anders fail habe(n)
Die so Wetzstein fail haben
Ein Dijarosman
Die frembden und inheimisch Weiber, so Hemder, Hauben und Küllern feil habe(n)
Die Hüllen frawen
Die Würtzkremer
Die Kürschner
Die Seckler oder Weißgerber
Die so Kübel, Gelten, Schoren, Pflug, Reder oder Mülschaufel fail haben
Die Kantengiesser
Ein Holtzeinmacher, er hab viel oder wenig Kotzen fail, vom Standt
Zur Lebenswelt
Einer so Rüben, Kappes oder andern Samen fail hat, vom Standt
Item ein jegliches, so in einer Kötzen fail hat oder etwas zue Marckt tregt
zu verkauffen, es sei hüner, gens, endten, Aier, Schmaltz, Kees, es sei was
es wöll, von jeglicher Kötzen
Ein Bader, so Schaidthut fail hat, vom Standt
Item wann Ross verkaufft werden, gibt der gantz Kauff iiii d(enar)
Wann aber ein Tausch mit Rossen geschicht, gibt ein jeder Tauscher

Ein weiteres Privileg datiert vom 12. November 1570. Damals erlangte Hans von Aschhausen zu Merchingen auf dem Reichstag zu Speyer das Recht, alljährlich an Pfingsten eben in Merchingen einen Markt abhalten zu können⁸⁰. Zuletzt wandte sich Stefan Rüdt von Bödighheim 1582 mit der Bitte an den Kaiserhof, jedes Jahr an Johannes Baptista (24. Juni) und St. Gallus (16. Oktober) in Sindolsheim einen Markt einrichten zu dürfen. Die entsprechende Privilegierung zog sich jedoch mehrere Jahre hin und erfolgte erst 1585⁸¹.

Zur Lebenswelt des Adels: Die Schlösser

„Dem Adel ging es, so die durchaus landläufige Meinung, gut. Er lebte in seinen Schlössern, konnte seinen Neigungen leben, durfte schöne Dinge um sich sammeln“⁸². Dieses Wort gibt ein noch immer weit verbreitetes Bild wieder. Wenn

80 HStAS, Reichsregister Maximilians II. Bd. 9, fol. 3663r–v.

81 RÜDT VON COLLEBERG, Materialien (wie Anm. 22) S. 50.

82 So im Geleitwort von Hansmartin DECKER-HAUFF in: Gert KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Kantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 17), Stuttgart 1979.

dieses Urteil aus neuerer Zeit überhaupt zutrifft, dann nur für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, ganz gewiss aber nicht für die Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg.

Schon ein knapper Blick auf die Schlösser im Bauland lässt seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine neue Zeit adliger Bautätigkeit erkennen. Die Begriffe Burg und Schloss sind auch in der Forschungsliteratur nicht so recht voneinander abzugrenzen⁸³, doch soll hier die Abkehr vom festen Haus hin zu einer repräsentativeren und mehr Komfort bietenden Anlage verstanden werden. Deren Wehrcharakter blieb nur noch symbolisch in Wassergräben, dekorativen Schießscharten, oft aufwändig heraldisch gezierten Portalen u. ä. erhalten. Dass diese ‚Bauwelle‘ mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzt, ist kein Zufall, geht doch die Errichtung neuer repräsentativer Wohnbauten mit dem bereits angesprochenen adligen Wirtschaftsboom jener Zeit einher. Um zwei Einschränkungen kommt man nicht herum. Wir wissen nicht, wie die Finanzierung aussah, ob Fremdgeld, wenn ja in welcher Höhe und von wem, aufgenommen werden musste. Immerhin sind zwei Fälle bekannt, wo der Erbauer sich finanziell übernommen hatte. Hans und dann sein Sohn Hans Erasmus von Aschhausen waren gezwungen, für den 1593 fertiggestellten Wohnbau in Merchingen umfangreiche Besitzungen zu veräußern⁸⁴. Stefan Rüdert vererbte seinem Sohn die stolze Summe von mehr als 30.000 fl an Schulden⁸⁵. Verzeichnet sind hier die Gläubiger, doch nicht der Verwendungszweck der Darlehen. Ein Teil des Geldes dürfte sicherlich für Baumaßnahmen aufgewendet worden sein. Leider sind auch keine Bauakten erhalten, sodass wir nur in einem einzigen Fall, nämlich dem des Hardheimer Schlosses, den Baumeister kennen. Der Schlussstein des Hauptportals nennt sowohl das Jahr der Erbauung 1561 als auch mit Urban Kaltschmid aus Lindau dessen Namen⁸⁶.

Meist ist es auch nicht möglich, den Zustand zu rekonstruieren, den die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichteten Schlösser bei ihrer Vollendung hatten. Zu sehr haben spätere Umbauten das ursprüngliche Aussehen der Bauwerke verändert, insbesondere wenn diese nicht in Adelsbesitz verblieben, sondern stattdessen zu Rathäusern, Schulen u. ä. umfunktioniert wurden, hatte das erhebliche Folgen nicht nur für die äußere architektonische Gestalt, sondern vor allem für die Innengliederung der Gebäude.

Außer einem Allianzwappen Dürn / Rüdert, d. h. Hans Jakob von Dürn zu Rippberg / Barbara Rüdert von Bödighem erinnert nichts mehr an den Ansitz derer von

83 Thomas BILLER / G. Ulrich GROSSMANN, Burg und Schloss. Der Adelssitz im deutschsprachigen Raum, Regensburg 2002.

84 Helmut NEUMAIER, Die Herren von Aschhausen zu Merchingen. Eine wenig bekannte Adelsfamilie im Bauland, in: ZGO 60 (2012) S. 225–251.

85 RÜDERT VON COLLENBERG (wie Anm. 22) S. 46.

86 Robert HENSLE, Baumeister und Bildhauer Urban Kaltschmid, in: Hardheim. Perle des Erfatales, Hardheim 1988, S. 76–78; DERS., Der Hardheimer Schlossbau von 1561, ebd., S. 6–75.

Dürn. Den noch erhaltenen Torturm ließen 1594 ihre Nachfolger, die Echter von Mespelbrunn, errichten; 1845 fiel das Schloss der Spitzhacke zum Opfer⁸⁷.

In Bödighheim wissen wir von Baumaßnahmen, die offensichtlich den knapp zwei Jahrzehnte später erfolgten Neubau des Palas nicht überlebt haben⁸⁸. Im Jahre 1580 ließ Stefan Rüdts durch den Steinmetz Burkard von Neckarsteinach dem Palas eine *Schnecken-treppe* anfügen, die auf das *zierlichste* mit Gesimsen, *Handläuf*, *steigenden Fenstern* und *versetzten Trittstufen auf das zierlichste* beschaffen war. Hinzu kamen ein Küchen- und ein Speisekammengewölbe Stefan Rüdts Sohn Hans ließ den wohl hochmittelalterlichen Palas samt den väterlichen Umbauten abbrechen und dafür 1597/99 einen Neubau von 23 m Länge und 13 m Breite errichten, dessen mit Pilastern und Rollwerk gezielter Südgiebel trotz Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg noch heute beeindruckt⁸⁹. Von der gewiss einst repräsentativen Innenaufteilung und -ausstattung gewährt die heutige Nutzung leider nicht den geringsten Einblick.

Der Baubeginn des Schlosses in Sindolsheim⁹⁰ datiert ins Jahr 1577, die Fertigstellung verzog sich bis 1584. Diese Jahreszahl überliefert eine Wappentafel Stefan Rüdts und seiner Gattin Dorothea Höhelin von Steinau, die ursprünglich am Treppenturm angebracht war, heute in die Wand eines Nachbargebäudes eingelassen ist⁹¹. Das Schloss war ein Winkelbau, wobei der Hauptbau von 59 Schuh Länge sich gegen die Kirche, der kürzere, nur 19 Fuß lange Flügel sich gegen die Mühle erstreckte. Im Scheitel der beiden Flügel führte ein gewendelter Treppenturm ins Obergeschoss. Das untere Stockwerk war einschließlich der beiden Giebelwände aus Stein ausgeführt, während das obere offenbar aus Fachwerk bestand. Im unteren Stockwerk des Hauptbaus befanden sich der sogenannte Keller, ein Pferdestall mit sechs Ständen nebst einer Kammer für den Pferdekeucht, eine Stube nebst einer Kammer sowie die Küche mit Speisekammer; im kürzeren Flügel lagen ein Krautkeller und ein weiterer Stall. Das Obergeschoss nahm die Küche, zwei Stuben mit je einer Kammer, drei weitere Kammern und die sogenannte Gartenstube auf; im Obergeschoss des kürzeren Flügels lagen eine Stube, zwei Kammern und die Turmstube. Im Dachgeschoss gab es eine Räumlichkeit für den Schreiber sowie zwei gedielte Böden. Im Jahre 1801 einem Brand zum Opfer gefallen, beansprucht der heute noch bestehende

87 Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. IV/3: Die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Buchen und Adelsheim, bearb. von Adolf VON OECHELHAEUSER, Freiburg 1901, S. 74–78.

88 RÜDT VON COLLEMBERG (wie Anm. 22) S. 45 f.

89 Kunstdenkmäler (wie Anm. 87) Bd. IV/3, S. 13–25; RÜDT VON COLLEMBERG (wie Anm. 22) S. 75 f.; Dietrich LUTZ, Die Herrschaftssitze in Bödighheim und Hettigenbeuern, in: Siedlungsentwicklung und Herrschaftsbildung im Hinteren Odenwald, hg. von Hermann EHMER (Zwischen Neckar und Main, Heft 24), Buchen 1988, S. 51–58, hier S. 53.

90 RÜDT VON COLLEMBERG (wie Anm. 22) S. 44 f.

91 Nicht verzeichnet, in: Die Deutschen Inschriften, Bd. 8: Die Inschriften der Landkreise Mosbach, Buchen und Miltenberg, bearb. von Heinrich KÖLLENBERGER, Stuttgart 1964.

Nachfolgebau auf den Fundamenten des Vorgängers schon einiges an Phantasie, um in ihm ein Schloss zu erkennen zu wollen.

Das von den Landschad von Steinach erbaute Wasserschloss in Großeicholzheim verrät nur noch wenig vom einstigen Aussehen. Eine Abbildung von 1562 zeigt die zum Dorf gerichtete Schauseite des Gebäudes mit volutenbekrönten Eckkrisaliten und einem Treppenturm an einer der Seiten⁹². Von den drei Schlössern in Adelsheim ist nur das sogenannte Adamsche Schlässchen in unserem Zeitraum entstanden. Nach Ausweis der Jahreszahl 1606 über dem Kellertürbogen hat es damals Adam von Adelsheim errichten lassen⁹³.

Vom ursprünglichen Aussehen des Schlosses der Gemmingen in Widdern lässt sich nur schwer ein Bild gewinnen. Erhalten ist nur noch ein im Obergeschoss aus Fachwerk bestehender Baukörper sowie zwei Treppentürme, von denen der eine die Jahreszahl 1574 trägt⁹⁴. Um 1700 errichteten die Züllenhard in Widdern einen bescheidenen Barockbau. Erhalten ist nur noch dessen Kellergeschoss als Unterbau des heutigen Rathauses. Ob sich an dieser Stelle schon zuvor der Ansitz der Familie befand, ist unsicher.

Geht man die Jagst aufwärts, stößt man in Jagsthausen auf drei Schlösser der Berlichingen. Die Baugeschichte der sogenannten Götzenburg ist reichlich ungeklärt; ihr heutiges Aussehen geht vor allem auf Umbauten des 19. Jahrhunderts zurück. Ein Neubau aus dem späten 18. Jahrhundert ist das Weiße Schloss. Einzig das sogenannte Rote Schloss verdankt seine Erbauung dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts; errichtet hat es Hans Reinhard von Berlichingen (1553–1608), ein Enkel des Götz⁹⁵. Ein weiterer Ansitz der Berlichingen befindet sich in Neunstetten. Den Zeitraum der Erbauung überliefern die im Giebel eines kleinen Portals und am Eingang zum Treppenturm eingemeißelten Jahreszahlen 1568 und 1572⁹⁶.

Kehrt man an den Rand des Hinteren Odenwaldes zurück, stößt man in Hainstadt auf die wenigen Mauerreste, die noch vom Ansitz der Wichsenstein übrig sind. Schon 1664/67 heißt es von ihm, er sei verfallen und nur noch weniges Mauerwerk erhalten⁹⁷. Demgegenüber hat das von Wolf von Hardheim errichtete und heute als Rathaus fungierende (einstige Wasser)Schloss in Hardheim, sein Aussehen so gut wie nicht verändert⁹⁸. Das prächtige Allianzwappen Hardheim/

92 Gemeindearchiv Seckach-Großeicholzheim, Eicholzheim B 1: Abbildung auf dem Bucheinband der Renovation von 1562; ediert Bernd FISCHER, unter dem Titel Eicholzheim 1562 Renovation, o. J.

93 Archäologischer Stadtkataster, Bd. 18: Adelsheim, bearb. von Wolfgang SEIDENSPINNER, Stuttgart 2002.

94 Beschreibung des Oberamts Neckarsulm, Stuttgart 1881, S. 660.

95 Ebd., S. 437.

96 Kunstdenkmäler (wie Anm. 87), Bd IV/2: Amtsbezirk Tauberbischofsheim, Freiburg 1898, S. 121.

97 GÖTZELMANN (wie Anm. 31) S. 331.

98 HENSLE, Schlossbau (wie Anm. 86) S. 61–75.

Berlichingen über dem Tor des Bauwerks verweist sowohl auf das wirtschaftliche Potential als auch auf das Prestigedenken Wolfs von Hardheim und seiner Gattin Margarethe von Berlichingen. Domeneck, der zweite Ansitz der Herren von Hardheim – hier muss ein Sprung zurück ins Jagsttal unternommen werden – wurde wohl gegen Mitte des 17. Jahrhunderts aufgegeben und aus dem Abbruchmaterial gleich daneben ein schlichtes Schlösschen errichtet. Von dem alten Bau sind nur noch der ca. 8 m hohe Stumpf des Bergfrieds und einige wenige Mauerreste erhalten. Von den Bewohnern kündigt noch ein als Spolie im Nachfolgebau vermauerter Wappenstein. Zwar gibt es vom verschwundenen Hardheimischen Schloss eine skizzenhafte Abbildung, die aber mehr ein Bergschloss als solches anzeigen soll, als dass eine konkrete Wiedergabe beabsichtigt war⁹⁹. Das im Jahre 1610 aufgenommene Inventar des alten Schlosses verrät aber auch einiges zur Architektur des Palas. Danach handelte es sich um einen dreigeschossigen Bau, von dessen im Erdgeschoss befindlicher Küche ein *Schlot* die beiden darüber liegenden Stockwerke beheizte.

Der leider sehr heruntergekommene in der Giebelgestaltung an Bödighheim erinnernde Palasbau in Merchingen verdankt bei beträchtlicher Verschuldung seine Entstehung Hans Erasmus von Aschhausen in den 80/90er-Jahren des 16. Jahrhunderts¹⁰⁰.

Was das Schloss in Rosenberg betrifft, so gibt es davon zwar Beschreibungen aus späterer Zeit, die aber nur sehr bedingt Rückschlüsse auf die Gestalt des ursprünglichen Bauwerks zulassen. Immerhin zeigt ein im Jahre 1755 vom Fürstlich-Löwensteinischen Baumeister Ruland aufgenommener Grundriss den Bering¹⁰¹, den Bergfried und einen mit der Längsseite gegen die evangelische Kirche gerichteten Winkelbau, der wohl noch auf die Zeit der Herren von Rosenberg zurückgeht und der 1926 einem Brand zum Opfer fiel. Eine Abbildung durch Ruland verrät eher Planung als Realisierung. Auch das sogenannte Bettendorfsche Schlösschen in Eubigheim wurde im 16. Jahrhundert errichtet¹⁰². Diesen Schluss lassen allein schon die beiden polygonalen Ecktürme des ursprünglich von einem Wassergraben umgebenen Gebäudes zu. Bestätigt wird diese Datierung durch einen Wappenstein über dem inneren Torweg, der 1566 als Baujahr und Wilderich von Walderdorff als Bauherrn nennt. Der Name Bettendorfsches Schlösschen verweist also auf spätere Besitzer. Nur durch eine Schiedsmauer vom Ansitz der Walderdorff getrennt, stand das Schloss der Rüdts von Bödighheim zu Eubigheim. Es ist allerdings im Unterschied zu seinem Nachbargebäude inzwischen völlig verschwunden.

Wenn man von Boxberg aus nach Westen ins Tal der Umpfer geht, stößt man in Angeltürn auf einen langgezogenen Bau, der aus einem steinernen Unterge-

99 HStAS A 155 Bü 40.

100 HZAN Ni 10 B 190.

101 StA Wertheim R 5 f.

102 Franz GEHRIG, Eubigheim. Ortschronik aus dem Bauland, Ahorn 1978, S. 36–39; Kunstdenkmäler (wie Anm. 87), Bd. IV/2, S. 22 f.

schoss und einem darauf aufliegenden Stockwerk aus Fachwerk besteht. Dabei handelt es sich im Westteil um einen Anbau des 18. Jahrhunderts; die Nahtstelle wird durch einen Neidkopf markiert. Es bedarf sicherlich einiges an Vorstellungskraft, dass es sich bei dem ca. 12 x 12 m messenden östlichen einst freistehenden Teil um das einstige Schlösschen der Herren von Dienheim zu Unterschüpf handelt¹⁰³. Einem Angehörigen dieser Familie verdankt auch ein bescheidener Schlossbau in Oberschüpf seine Existenz, von dessen ursprünglicher Bausubstanz nur noch ein stattliches Kellergewölbe und ein Treppenturm mit der Jahreszahl 1587 erhalten sind. Die leider vom Zahn der Zeit sehr angeagten Pilaster tragen acht Wappen. Mit dieser Ahnenprobe dokumentierten die nur wenig begüterten Dienheim sowohl Geschlechterbewusstsein als auch den Anspruch auf Gleichrangigkeit mit den ihnen doch finanziell weit überlegenen Herren von Rosenberg¹⁰⁴.

Ihr Schloss in Unterschüpf verkauften die Unterschüpfen Dienheim im Jahre 1610 an die von Rosenberg¹⁰⁵: *Weil aber das alte Schloss gar in abgang kommen und nit mehr zu repariren gewesen, ist dasselb nach getroffenem Kauff biß auff den Grundt abgebrochen und das Schloss von neuem ufgebauet worden, so gewiß unter 20 000 fl nit beschehen [...]. Befindt sich demnach , dass jetziges Schloß inn volgender Beschaffenheit mit einem Wassergraben umbfangen, mit einer ufziehenden Brückhen , daruf uf dem mitlern Stockh 5 schöne geräume Stuben und zugehörige 9 Camern, darbey unden auf dem Boden ein schöner großer Sahl sambt einer weiten Stuben und drey Gewölben [...]. Und hat ein großen, weiten beschlossenen Vorhoff, darin ein groß Castenhaus zu Fruchtschüttung mit 4 Böden uf etlich hundert Malter unndt einen schönen Keller, der Zeit mit 16 Fassen [...] belegt.*

Trotz mehrfacher Umnutzungen ist bis auf den verschwundenen Wassergraben die äußere Gestalt unverändert geblieben. Architektonisch weicht das Schloss von allen anderen Ansitzen insofern ab, als sich der quadratische Bau mit seinen beiden runden Ecktürmen um einen sich im Obergeschoss zu Arkaden öffnenden Innenhof legt. Hier liegt das einzige Beispiel für die allerdings bescheidene Rezeption der Hofarkadenarchitektur vor. Aber auch von seiner Nutzung ist das Schloss in gewisser Weise ein Sonderfall, da es die Rosenberg der letzten Generation nur temporär bewohnten und es primär als Verwaltungssitz der Amtsvogtei Schüpf diente.

Unweit von diesem Schloss erhebt sich mit der Unterschüpfen Kirche ein Bau, der adliges Selbstverständnis und lutherische Frömmigkeit zugleich demonstriert¹⁰⁶. An der Kanzel befinden sich die Wappen der Ganerben Rosenberg,

103 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 8–13–6.

104 Kunstdenkmäler (wie Anm. 87), Bd. IV/2, S. 133 f.

105 StA Wertheim R US, 28. August 1610; Rolf RÜDIGER, 450 Jahre Schloss Unterschüpf, Boxberg 2011.

106 Heinrich NIESTER, Die evangelische Kirche in Unterschüpf, in: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg 4/4 (1961) S. 68–74.

Stetten zu Kocherstetten und Dienheim, woraus schon der Historiograph des Schöpfergrundes, Pfarrer Jakob Ernst Leutwein, auf den Umbau des Gotteshauses im Zusammenhang mit dem hundertjährigen Reformationsjubiläum schloss. Die Kirche ist aber auch wegen ihrer Architektur eine Besonderheit. Dem in Ost-West-Richtung verlaufenden Langhaus mit Ostchorturm fügte man zur Jahrhundertfeier der Reformation einen nach Norden gerichteten Flügel an. Dadurch nimmt die Kirche mit ihrem hakenförmigen Grundriss und dem polygonalen Treppenturm an der Anschlussstelle „unter den badischen historischen Gotteshäusern [...] eine besondere Stellung ein; denn wohl mit Sicherheit, ermutigt durch Heinrich Schickhardts nur wenige Jahre zuvor entstandene Stadtkirche von Freudenstadt, wurde sie im ‚Ersten Evangelischen Jubeljahr‘, 1617, in Form eines Winkelhakens für ihren noch jetzigen Eindruck entscheidend umgebaut. Damit fand das typisch manieristische Anlageschema der Freudenstadter Stadtkirche [...] zum erstenmal an anderer Stelle seine Nachahmung“.

Schließlich stand auch in Sachsenflur ein Ansitz des bauländischen Ritteradels. Anhand einer deutlich sichtbaren Baufuge ist noch eine ehemalige Turmburg zu erkennen, die in den Quellen als *Kemmatte* erscheint. Wie hydrophile Pflanzen an der Westseite anzeigen, umgab sie einst ein Wassergraben. Sie wurde 1583 in einen Neubau miteinbezogen, dessen Treppenturm das Wappen der Stetten zu Kocherstetten und derer von Leyen zeigt, den Eigenerben des Ritters Albrecht von Rosenberg¹⁰⁷.

Zieht man ein Resümee, erweist sich die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts als eine Zeit reger Bautätigkeit. Das Bemühen der adligen Bauherren, Anschluss an die Schlösserarchitektur des Renaissancezeitalters zu gewinnen, ist nicht zu übersehen. Der Schluss von diesem ‚Bauboom‘ auf eine Phase wirtschaftlicher Prosperität der Bauherren ist legitim. Es ist aufs höchste zu bedauern, dass spätere Umbauten, Abrisse und ähnliche Maßnahmen in manchen Fällen die Architektur bis zur Unkenntlichkeit, die Innengestaltung so gut wie immer verändert haben. Zurecht besteht für das Bauland der Name Reichsritterlandschaft, aber Schlösserlandschaft kann man es dennoch nicht nennen.

Inventar

Adliges Wohnen und damit ein Gutteil adligen Lebensgefühls lassen sich nicht nur an der Architektur der Schlösser, sondern vielleicht noch eindrucksvoller an Inneneinrichtung und Inventar ablesen. Hier muss man sich auf die beiden einzigen überlieferten Inventarverzeichnisse verlassen nämlich diejenigen der hardheimischen Ansitze Hardheim und Domeneck im Jagsttal. Als mit dem Tod Georg Wolfs 1607 das Adelshaus erlosch, trat neben das Problem des Heimfalls der Lehen und damit auch des Schlosses und der Aufteilung der Allodien. Da

107 Kunstdenkmäler (wie Anm. 87), Bd. IV/2, S. 148.

das Mobiliar dem Erzstift Mainz verkauft werden sollte, erstellte der Schreiner Leonhard Breuninger ein Verzeichnis samt Wertangabe¹⁰⁸. Domeneck fiel an das Herzogtum Württemberg zurück, das offenbar kein Interesse an der Innenausstattung hatte. Erst am 10. August 1610 nahm der Notarius Konrad Hinder Mayer in Anwesenheit der Eigenerben die Inventarisierung vor¹⁰⁹. Beide Verzeichnisse sind ganz offensichtlich mit großer Sorgfalt, wenn auch mit weniger Kunstverständnis erstellt und erfassen das gesamte Inventar in den beiden Schlössern. Dabei bleiben als offene Fragen, ob es so etwas wie eine adlige Grundaussstattung gegeben hat und welche Stelle die Hardheim innerhalb eines ‚Ranking‘ der Bauländer Adelsfamilien eingenommen hätten.

Auf eine Auflistung muss hier zugunsten der Nennung einzelner herausragender und wohl auch repräsentativer Stücke verzichtet werden. Der Saal in Hardheim war Schauplatz von Festen. Verzeichnet werden sechs lange Bänke und mehrere Tische. Hier fand auch eine große Uhr ihren Platz, die mit immerhin 45 fl veranschlagt wurde¹¹⁰. In der dortigen Schreibstube stand ein *schöner wohlbeschlagener Briefschanckh mit vielen Kästlein*. Zum gehobenen Lebensstil gehören Betten mit Betthimmel. Der Wert einer *hübschen* Bettlade wurde mit 16 fl. veranschlagt. Ein anderes Bett ist mit 16 Wappen geziert. Sie sind leider nicht benannt, doch wahrscheinlich handelt es sich um das Ehebett des Wolf von Hardheim und der Margaretha von Berlichingen, gestiftet zu deren Hochzeit¹¹¹. Um beim Schlafgemach zu bleiben, sind die *Kammerkacheln*, Nachttöpfe aus Zinn, zu nennen. Ein *Lotterbett*, ein sofaähnliches Möbel, diente der vorübergehenden Erholung. In der Schreibstube in Hardheim zeugte ein *wohlbeschlagener Briefschrank mit vielen Kästlein*, d. h. Schubfächern im Wert von 14 fl von eingehender Bürotätigkeit. *Schrannen* (Bänke) und Tische fanden bei Festlichkeiten Verwendung. Als Gardinen sind die *Umhänge für die Fenster* anzusprechen. Auf zwei Möbelstücke ist besonders aufmerksam zu machen. Das ist zum einen der Tresor, ein Schrank zur Aufnahme besonders wertvoller Gefäße wie Pokale, *Dupletten*, d. h. Doppelbechern u. ä.¹¹² Hier bewahrte man die silbervergoldeten Salzfüßchen auf, die sicherlich nicht beim alltäglichen Essen, sondern bei Festlichkeiten wie Taufen und Hochzeiten auf die Tische kamen. Auf die silbernen Becher wird noch zurückzukommen sein. Ein Gegenstand wird besonders behütet worden sein. Das Trinkgeschirr aus einer *silbergefassten Musscattnuss mit*

108 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 39v–41v.

109 StA Ludwigsburg B 94a Bü 102; Helmut NEUMAIER, Die Fahrhabe im Hardheimischen Ansitz Domeneck (Gem. Züttlingen, Lkr. Heilbronn) – ein Mosaikstein zur Lebenswelt des Reichsadels der Spätrenaissance, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken 82 (1998) S. 73–92.

110 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 49v.

111 Zu wappengezierten Brautbetten: Heinrich KREISEL, Die Kunst des deutschen Möbels, Bd. 1, München 1968, S. 119.

112 Rosemarie STRATMANN-DÖHLER, in: Die Renaissance im deutschen Südwesten, Bd. 2, Karlsruhe 1986, S. 768.

Deckel und Männlein lässt Freude an der Curiositas erkennen, wobei es sich bei der exotischen Frucht wohl um eine Kokosnuss handelt¹¹³. Bemerkenswert ist die Menge an Tischtüchern, Bettwäsche und anderen Textilien. Dabei ist einiges nicht einheimischer Herkunft. Bei der *cöllischen Ziehen* handelt es sich um mit blauem Gitter- oder Streifenmuster versehene Kissen- und Bettbezüge¹¹⁴. Das *brabantische Ingefieder* bezeichnet wahrscheinlich eine in Brabant hergestellte Kissenfüllung. Gehobenen Lebensstil lassen auch der Londoner (*lindische*) Mantel¹¹⁵ und braunschweigische Hüte erkennen. Mit den Textilien ist man bei dem zweiten der oben genannten Möbelstücke angelangt. Der hier so genannte *Gießfaßpelter* ist ein Buffet-Lavabo, welches das mittelalterliche Aquamanile abgelöst hatte. Es bestand aus zwei übereinander gesetzten Schrankteilen, in deren Innern sich ein Wasserbehälter (Eichel) befand und auf einer vorspringenden Stütze eine Schale angebracht war¹¹⁶. Hier wusch man sich vor und nach den Mahlzeiten die Hände, was auch die Zahl der Handtücher (*Handzwehlen*) erklärt. Nimmt man die Tischwäsche hinzu, bestätigt sich ein für den Adel längst nachgewiesenes Faktum, das immer noch als winterhartes Gewächs durch populärwissenschaftliche Literatur geistert: Der Ritter, der während der Mahlzeit die abgenagten Knochen hinter sich den Hunden zum Fraß wirft und sich die Hände am Tischtuch ‚reinigt‘.

An Pretiosen enthält das Hardheimer Verzeichnis lediglich zwei goldene Ketten, die eine im Wert von 360 fl., die andere von weniger als 100 fl. Ob sich darin der hardheimische Schmuck erschöpft hatte, scheint fraglich.

Die beiden Inventare verraten Wohnkomfort und gehobenen Lebensstil. Inwieweit hier schon von Luxus gesprochen werden kann, sei dahingestellt. Auch wenn noch genug offene Fragen bleiben, kann etwas festgehalten werden: Vergleicht man die Fahrhabe der beiden Schlösser mit denjenigen mainfränkischer Adelssitze wie sie im Zusammenhang der Entschädigungsforderungen nach dem Bauernkrieg geltend gemacht wurden¹¹⁷ (für das Bauland fehlt eine solche Quelle), ist der Unterschied nicht zu übersehen, dass nämlich im ‚Bauboom‘ und der Ausstattung ein erheblicher Aufschwung manifest wird. Stellt man den beiden Inventaren dasjenige gegenüber, das nach dem Tod des Abel Friedrich von Seckendorff 1619 in Schloss Bechhofen erstellt wurde¹¹⁸, erweist sich die Zeit zwischen Mitte des 16. Jahrhunderts und Dreißigjährigem Krieg für den fränkischen Adel als solche von wirtschaftlicher Prosperität.

113 Rolf FRITZ, Die Gefäße von Kokosnuss in Mitteleuropa 1250–1800, Mainz 1983.

114 Jutta ZANDER-SEIDEL, Textiler Hausrat, Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650, München 1990, S. 403.

115 Ebd., S. 402.

116 STRATMANN-DÖHLER (wie Anm. 112) S. 767.

117 Rudolf ENDRES, Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Heft 35), Würzburg 1974.

118 Gerhard RECHTER, Die Seckendorff, Bd. 1, Neustadt/Aisch 1990, S. 223–232.

Nach adligem Gebrauch – Lebensführung und Standeskomment

Die Entstehung und Festigung der Reichsritterschaft wurden von einem tiefgreifenden Mentalitätswandel begleitet, der nicht zuletzt auch an zwei Druckwerken abzulesen ist. Bei dem einen handelt es sich um das erstmals 1530 erschienene „Thurnierbuch“ des Georg Rixner (Rüxner)¹¹⁹. Es ist alles andere als Zufall, dass die Neuauflagen dieses Textes in die Jahre 1564, 1566 und 1578 fallen, also genau in die Phase, die Volker Press als die Zeit der konsolidierten Reichsritterschaft charakterisiert hat. Wie schon die Ahnenproben auf den Epitaphien ausweisen, war das Wissen um die eigenen Vorfahren unverzichtbarer Bestandteil von adligem Selbstverständnis und aristokratischer Identität. Der Nachweis adliger Ahnen galt als Voraussetzung für ein standesgemäßes Konnubium. Bei altgläubigen Familien hing zudem davon die Zulassung zu einem Domkapitel oder Ritterorden ab. Nicht minder lehrten die Wappen dem Edelmann, für die eigene Person, die Familie, die Freundschaft, d. h. die nähere und weitere Verwandtschaft, in einen herausgehobenen ständischen Ordo eingebettet zu sein. Durch Rixner erfuhren die Ritter mit Stolz eine Verlängerung der Liste ihrer Vorfahren bis in die Frühzeit des Heiligen Römischen Reiches. Als Illustration hierfür zwei Beispiele¹²⁰: 968 nahm ein Philipp von Adelsheim an einem Turnier in Merseburg teil, dort hielten sich damals auch Agnes und Mechthildis von Berlichingen auf; Heinrich von Rosenberg turnierte 942 in Rothenburg ob der Tauber. Rixners Turniere und deren Teilnehmer sind Konstrukte und entbehren selbstverständlich jeder Grundlage, doch die adligen Leser hegten am Wahrheitsgehalt des „Thurnierbuchs“ nicht den mindesten Zweifel. Verargen darf man das ihnen nicht, denn noch im 18. Jahrhundert hat Johann Gottfried Biedermann Rixners genealogische Konstruktionen – wenn auch mit einer gewissen Skepsis – in seine ‚Geschlechts-Register‘ eingearbeitet.

Das zweite Werk ist der „Adels-Spiegel“ des Theologen und Historiographen Cyriakus Spangenberg (1528–1604)¹²¹, das bedeutendste Kompendium frühneuzeitlicher Adelstheorie im Reich¹²². In den ihm zugeschriebenen oder auch angemahnten Tugenden, insbesondere in der Etymologie des Wortes Adel ver-

119 Klaus ARNOLD, Der fränkische Adel. Die „Turnierchronik“ des Jürg Rugen (1494) und das Turnierbuch des Georg Rixner (1530), in: Nachdenken über fränkische Geschichte, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IX, 50), Neustadt/Aisch 2005, S. 129–153.

120 Johann Gottfried BIEDERMANN, Geschlechts-Register der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald, Kulmbach 1751, ND Neustadt/Aisch 2000, Tab. CV und CCCCCI A.

121 Zu ihm: Horst CARL, „Wider die Verächter und Lästerer dieses Ehrenstandes“ – Cyriakus Spangenberg als Kritiker und Verteidiger des Adels, in: Reformatoren im Mansfelder Land, hg. von Stefan RHEIN / Günther WARTENBERG (Schriften der Stiftung Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Bd. 4), Leipzig 2006, S.135–154.

122 Horst CARL, Europäische Adelsgesellschaft und Deutsche Nation, in: Die deutsche Nation (wie Anm. 18) S. 181–199, hier S. 194.

mochte sich sowohl der Stand als solcher als auch der Edelmann als Individuum wiederzuerkennen¹²³: *Adel begreiffet ehre in sich/ vnd sol auch ohne ehre nicht sein / darzu sol vom Adel nichts komen denn ehre vnd tugend [...]. Wo ehre vnd Adel beysamen sind / da gehet auch ehre ein vnd aus [...]. Adel ist der Tugend Kron: Adel ist der Tugend ehre vnd lohn [...] und. Summa warer Adel wird allenthalben vnd von jedderman geehret vnd solches billich / sonderlich auch wo dieses darzu kömpt / das die Vorfaren ihren Nachkommen einwn ehrlichen Namen auffgeerbt.*

Der Theologe Cyriakus Spangenberg versäumte auch nicht, die lutherische Glaubensstreue anzumahnen¹²⁴: *Diesen Adelichen vhranherrn [sc. Abraham] sollen alle christliche Junckern den ersten Grosvatter in jrem Stammenbawn vnd Geschlechtregister sein lassen / vnd nach demselbigen in aller gottseligkeit sich richten / seinem glauben folgen / Gott die ehre geben / vnd aufs allergewiesest wissen / was Gott verheisset/ er auch thun könne. Solches wird jhren Adel viel herrlicher machen / vnd jhren Schild viel besser zieren / denn alle andere farben / sampt Gold und Silber.* Was den Adel im Bauland betraf, hätte dies nicht eigens angemahnt werden müssen. In seinem Luthertum sah er sich bestärkt durch Spangenbergs Kurzviten von Rittern, deren reformatorisches Wirken zur Zeit der Abfassung des Buches erst eine Generation zurücklag und von denen allein drei dem Bauland entstammten¹²⁵: *Gottfried von Berlichingen / hat sich zur zeit des verfluchten Interimssso standhafftig gehalten / das er mit Gottes hülffe mit seinem Exempel der beständigkeit viel andere Leut / der reinen lehre des heiligen Evangelii bestendiglich zu verharren bewegt. – Albrecht von Rosenberg / Ritter / ist auch ein fleißiger beförderer gewesen zu fortpflanzungreiner Predigten des Evangelij – Wolffgang von Hartheim / ein fast gelahrter / verstendiger vnd Gottsfürchtiger Juncker / so nenen der heiligen Bibel allezeit die Schrifften Lutheri / vnd anderer reinen Lehrer mit fleis gelesen / vnd sich der Evangelischen Lehre nicht geschewet / vnd derentwege nicht wenig Widerstands von Wirtzburg gehabt / aber biß an sein ende steiff über der rechten Religion gehalten.*

Es muss deshalb wohl nicht nur als ein Schock, sondern mehr noch als ein tiefgreifender Verstoß gegen die Standesehre empfunden worden sein, als Albrecht von Dienheim der Jüngere mit einer bürgerlichen Ehefrau, einer gewissen Margarethe Ebel, nach Schüpf zurückkehrte¹²⁶. Wie tief unter den Edelleuten die Irritation über diese Eheschließung gewesen sein muss, lässt sich daran ermessen, dass sich nach Albrechts von Dienheims Tod im Jahre 1612 für des-

123 Cyriakus SPANGENBERG, Adels-Spiegel. Historischer ausführlicher Bericht: Was Adel sey und heisse / woher er komme / wie mancherley er sey / Und was denselben ziere und erhalte / auch hingegen verstelle und verstelle und schwäche [...], Schmalkalden 1591. Ander Teil des des Adelspiegel. Ws adel mache / nefördere / ziere / vermehre / und erhalte [...], Schmalkalden 1594, (im Folgenden Ander Teil), hier fol. 17a.

124 SPANGENBERG, Ander Teil (wie Anm. 123) fol. 26a.

125 Ebd., fol. 68b.

126 HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 11.

sen unmündige Kinder zunächst kein Vormund finden ließ, weil die Witwe nicht *edel* sei.

Dies führt zu einer Formel, die gerade im Zusammenhang mit Familienfesten wie Taufen, Hochzeiten und Bestattungen immer wieder auftaucht: *adligem Gebrauch nach*. Aus der Zahl der Belege seien nur zwei Beispiele herausgegriffen: Der am 3. Januar 1640 verstorbene Hans Reinhard von Dienheim zu Oberschüpf, wurde *adelichem Gebrauch nach zur Erden bestattet und die anwesende erbetene hochadeliche Personen neben andern, so dem Leichconduct beygewohnt, in dem Gasthof tractiret worden*¹²⁷. Albrecht Christoph von Rosenberg vermerkte in seinem Testament, seine Heiratskontrakte seien adligem Gebrauch gemäß geschlossen worden.

Mit der Ritualisierung des Ablaufs und der Gestaltung von Familienfeiern tritt ein wesentliches Merkmal des adligen *Gebrauchs* vor Augen. An ihnen nahm nicht nur die Familie im engeren Sinne – *Sipschaft* heißt es einmal bei den Aschhausen – teil, sondern ebenso die Familie im weiteren Sinne. Bei Letzteren handelte es sich um die Cognaten, die in den zeitgenössischen Dokumenten als *Freundschaft* erscheinen.

Das adlige Standesdenken und die damit verbundenen Familienbeziehungen lassen nicht zuletzt die silbernen goldgefassten Becher im Hardheimer Schloss erkennen¹²⁸:

- elf silberne Tischbecher, am oberen Rand von einem vergoldeten Reif eingefasst, auf dem Boden das Wappen Hardheim/Hedersdorf
- ein großes hohes, ganz vergoldetes Duplett mit Wappen (Heinrich Hermann Schutzbar, genannt) Milchling / (Dorothea von) Thüngen
- ein ganz vergoldeter Becher mit Deckel, innen mit zweifachem thüngischem Wappen, ein Geschenk des Albert von Thüngen (Albrecht V. von Thüngen [1549–1612])
- ein vergoldeter Becher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit Wappen (Christoph) Rüdts (zu Eubigheim, gest. 1617) / (Margaretha von) Crailsheim (gest. 1601)
- ein vergoldeter Schwitzbecher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* mit thüngischem Wappen steht
- ein vergoldeter Becher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit Wappen (Wolf Heinrich von) Ega / (Rufina von) Leyen
- ein vergoldeter Becher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit Wappen Hund von Wenkheim und einem nicht zu identifizierenden Wappen
- ein vergoldeter Becher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit thüngischem Wappen

127 LEUTWEIN, *Epitomae hist. Schupfiensis* (handschr., abgeschlossen vor 1761), S. 161 f.

128 *Inventarium* (wie Anm. 43) fol. 52v–53v.

ein vergoldeter Becher von getriebener Arbeit mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit Wappen Hund von Wenkheim / Hardheim

ein kleiner gedeckelter vergoldeter Kelch mit Wappen (Theobald Julius von) Thüngen (gest. 1595) / (Anna von) Adelsheim (gest. vor 1595)

ein niederer vergoldeter Becher auf drei Füßen mit Deckel, auf dem ein Männchen mit Wappen und der Inschrift *Thüngen* N.V.T.D. 1589 steht

ein hoher Silberbecher von getriebener Arbeit ohne Deckel mit thüngenschem und einem nicht zu identifizierenden Wappen

ein silberner Becher von getriebener Arbeit ohne Deckel, innen Wappen (Hans Reinhard von) Berlichingen (gest. 1608) / (Apollonia von) Talheim (gest. 1605)

acht silberne Löffel mit *Uhrfüßen* mit Wappen Hardheim / Berlichingen

acht silberne Löffel mit Wappen Hardheim / Hedersdorf

Der Verfasser des Inventars war alles andere als ein Kunstkenner, denn was er pauschal als *Mänlin* abtat, waren figürliche Bekrönungen von Pokalen und Schalen mit mythologischen Figuren, Heiligen, antiken Kriegern u. ä. Die hohen Becher sind mit Sicherheit als Pokale anzusprechen. Was diese Gefäße aber so interessant macht, sind die Allianzwapen.

Die acht silbernen Löffel mit Wappen Hardheim / Berlichingen sind zweifelsohne ein Geschenk anlässlich der Vermählung des Wolf von Hardheim und der Margaretha von Berlichingen im Jahre 1548. Diesem Ereignis wurde auch der Schrank mit den Wappen der beiderseitigen Eltern verdankt: Hans Wolf von Berlichingen († 1543) und Ursula Rüd von Bödighheim († nach 1559) bzw. Hans von Hardheim und Magdalena Hund von Wenkheim. Ein besonderes Stück ist das mit 16 Wappen gezierte Bett, das geradezu eine Ahnenprobe darstellt. Leider sind die Wappen nicht benamt, doch ist kaum zu zweifeln, dass das Bett zur Hochzeit des Wolf und der Margaretha gestiftet wurde. An den Wappen kann auch einiges zur Familiengeschichte der letzten Generation derer von Hardheim abgelesen werden. Die acht Silberlöffel mit Wappen Hardheim / Hedersdorf gehen auf die Eheschließung des Georg Wolf mit Maria Elisabetha von Hedersdorf zurück. Andere Stücke wurden für dessen Hochzeit im Jahre 1590 mit Rosina von Thüngen zu Burgsinn und 1600 mit Anna Philippa von Leyen gestiftet. Das vergoldete Duplett mit dem Wappen (Heinrich Hermann Schutzbar genannt) Milchling († 1591) / (Dorothea von) Thüngen in Hardheim wird wohl ein Patengeschenk sein. Ein vergoldeter Becher mit dem Wappen Rüd / Crailsheim dürfte ebenso zu deuten sein wie dasjenige mit dem Wappen (Wolf Heinrich von) Ega zu Oberschüpf / (Rufina von) Leyen. Der Becher mit dem Allianzwapen (Christoph) Rüd zu Eubigheim / Margaretha von) Crailsheim ist ebenso in dieses Feld einzuordnen. Jedenfalls wird hier ein Konnubiumskreis fassbar, in welchem man die Freundschaft zu sehen hat. Andere Familien wie die Rosenberg, Adelsheim, Aschhausen erscheinen dagegen nicht, sodass sich damals im Bauland mehrere

Verwandtschaftskreise abzeichnen, die sich selbstverständlich von Generation zu Generation neu konstituieren konnten.

Als angemessene Räumlichkeit all der Familienfeiern adeligem Gebrauch nach diente der mit langen Tafeln und Bänken ausgestattete Saal. Wie solche Feste konkret aussahen, ist in Ermangelung entsprechender Quellen allerdings nicht zu beantworten.

Unverzichtbar zum Lebensstil des Edelmanns gehörte das Weidwerk¹²⁹. Dafür steht die Jagdausrüstung in Hardheim¹³⁰: ein Schwert zur Wildschweinsatz, ein Hundeharnisch zum Schutz der kostbaren Jagdhunde bei der Wildschweinjagd, Hasengarne, Lerchen- und Finkenwände, eine Leinwand mit dem Bild einer Kuh, das die Fänger vor sich hertrugen, um Rebhühner und Wachteln nicht zu warnen. Der Kopf des bei Domeneck erlegten Zwölfenders sowie Rehköpfe und elf Jagdgewehre sprechen für sich. Wohl weniger der Unterhaltung, vielmehr der Karfreitags- und Fastenspeise diente ein Fischwasser. So besaßen die Hardheim einen See, von dem im Nachlass gesagt wird¹³¹, er sei geeignet, 700 Karpfen aufzunehmen.

Nicht minder lassen Waffen das adlige Selbstverständnis erkennen: in Hardheim bewahrte die Rüstkammer das Folgende¹³²:

sechs Harnische mit Sturmhüten
vier Paar blecherne Handschuhe
zwei Paar mit Bockleder überzogene Panzerhandschuhe
zwei Doppelhaken
elf kleine und große Pirschrohre
zwei Musketen
eine Büchse mit einer Weidmesserscheide
zwei Büchsen mit eisernem Schaft
sechs Fäustlinge
zwei Fäustlinge, deren Knöpfe am Schaft abgebrochen waren
drei Paar Hülfter
vier einzelne Hülfter
ein Schloss zur Büchse
drei mit Silber beschlagene Reitschwerter
zwei dreieckige Schwerter
ein altes Schwert zur Schweinsatz
ein versilbertes Rapier samt einem Dolch
vier silberne Dolche und ein schlichter Dolch
ein türkischer Säbel

129 Jagd und höfische Kultur im Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 135), Göttingen 1997.

130 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 60v.

131 Ebd., fol. 24r.

132 Ebd., fol. 59v–60r.

Das letztgenannte Stück war wahrscheinlich ein ‚Mitbringsel‘ als Gastgeschenk von einem Feldzug gegen das Osmanische Reich, wie ihn nachweislich Albrecht von Rosenberg als Kommandeur über 1500 Reiter mitgemacht hatte. Die Rüstungen trug schwerlich noch einer der Hardheim der beiden letzten Generationen, was für die allermeisten Standesgenossen gelten dürfte. Belege für kriegerische Neigungen gibt es aber doch. Hans Philipp von Berlichingen kam beim Angriff Karls V. 1535 gegen Tunis ums Leben¹³³. Stefan Rüdte kehrte im Jahre 1560 wahrscheinlich nach dem Friedensschluss von Cateau-Cambrésis heim¹³⁴; Konrad von Berlichingen wie sein Vetter Hans kämpften 1569 in den Hugenottenkriegen, wo Konrad umkam¹³⁵. Wie schon erwähnt, haben – bildlich gesprochen – Schwert und Lanze dem Advokaten und Prokurator Platz gemacht, das Schlachtfeld dem Reichskammergericht. Gleichwohl bildeten Waffen weiterhin selbstverständliche Standesattribute. Selbst der Ritterhauptmann Albrecht Christoph von Rosenberg, der nachweislich nie an einer militärischen Auseinandersetzung teilnahm, besaß Waffen. Laut Testament vermachte er Philipp Karl von Berlichingen drei Paar Pistolen samt Bandelieren, einen Kürass, zwei Trabharnische und drei Degen. Schließlich sei noch ein bemerkenswertes Phänomen erwähnt, das zwar nicht zum adligen Gebrauch zählte, doch dafür den adligen Repräsentationswillen deutlich zum Ausdruck bringt¹³⁶. Der eben erwähnte Ritterhauptmann besaß eine Kutsche und pflegte sich bei Reisen oder Ausfahrten mit *Ulanen*, d. h. Reitern in der Tracht polnischer Lanzenreiter, eskortieren zu lassen – eine singuläre Erscheinung, möglich nur dank singulärem Reichtum.

Ohne Zweifel bildeten Jagd, Familienfeste u. ä. willkommene Abwechslungen im von der Bewirtschaftung ihrer Güter geprägten Alltag. Daneben lockten nicht wenige Bauländer Edelleute der Fürstendienst. Ob diese Dienstmnahmen in finanzieller Notwendigkeit gründeten oder einfach der Wunsch, aus der ländlichen Einfachheit auszubrechen, zugrunde lag, ist kaum zu entscheiden. Mit wenigen Ausnahmen, wie noch zu zeigen sein wird, beschränkte sich das auf die Tätigkeit als Amtmann. Aus der damals noch weit verzweigten Sippe derer von Rosenberg ist als solcher nur 1583 Hans Christoph im mainzischen Tauberbischofsheim nachzuweisen¹³⁷. Götz und Hans von Aschhausen standen im Dienst des Hochstifts Würzburg – Götz in Lauda, Hans in Reichelsberg und Röttingen¹³⁸. Im mainzischen Krauthaus amtierte seit 1555 Albrecht von Adels-

133 BERLICHINGEN, Geschichte (wie Anm. 16) S. 622.

134 RÜDTE VON COLLENBERG (wie Anm. 22) S. 38.

135 Ebd., S. 647.

136 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 89.

137 Alexander JENDORFF, Verwandte, Teilhaber und Dienste. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1647 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, Bd. 18), Marburg 2003, S. 230.

138 StA Ludwigsburg, B 503 I U 184.

heim¹³⁹, während Georg Sigmund von Adelsheim 1590 im würzburgischen Röttingen und Reichelsberg bezeugt ist¹⁴⁰. Als Letzter der Rüd't ist 1571 Wolf Albrecht in mainzischem Dienst nachzuweisen¹⁴¹. Von den Berlichingen wirkte Hans Reinhard 1609 als Amtmann im württembergischen Möckmühl¹⁴². Der bibliophile Hans Pleickhard hatte 1586 bis 1590 das Amt eines herzoglichen Oberrats inne¹⁴³. Zu nennen sind noch Hans Israel von Züllenhard zu Widdern als Obervogt zu Stuttgart¹⁴⁴ und Hans Jakob (1518–1567), Sohn des Götz, brandenburgischer Rat und Landrichter zu Ansbach¹⁴⁵. Ungewöhnlich ist die Laufbahn des (Hans) Burkhard von Berlichingen († 1623): Haushofmeister und Obervogt von Waiblingen und Cannstatt¹⁴⁶. Ein System lässt sich bei all diesen Diensten nicht erkennen. Nur so viel lässt sich sagen, dass die Berlichingen sich an Württemberg, die Adelsheim (wenn auch etwas später) an Kurpfalz orientierten. Es ist auch nicht zu übersehen, dass die Dienstenahme evangelischer Edelleute bei altgläubigen Fürsten gegen Ende des 16. Jahrhunderts weitgehend abbrach: In gewisser Hinsicht ist das Hochstift Würzburg eine Ausnahme, wo Protestanten, deren Fähigkeiten Bischof Julius Echter für unverzichtbar hielt, weiterhin in seinen Diensten standen. Zu diesen „Experten auf Zeit“ gehörte als Rat der oben genannte Burkard von Berlichingen, und zwar noch in dessen evangelischer Zeit. Das ist umso bemerkenswerter, als der Berlichingen 1582 im Auftrag von Herzog Ludwig von Württemberg die Reichsritterschaft Ort Odenwald zum Anschluss an die Konkordie zu gewinnen suchte¹⁴⁷.

Abschließend sei auf zwei Persönlichkeiten hingewiesen. Eberhard Rüd't (1516–1567) von der Collenberger Linie bekleidete 36 Jahre lang die Würde eines Hofmeisters und Erbkämmerers beim Erzbischof von Mainz¹⁴⁸. Drei Wahlen auf den Stuhl des Hl. Willigis hat er aus dem Hintergrund mitgesteuert. Sein persönlicher Feind, der evangelische Kriegsheld Albrecht von Rosenberg,

139 Ebd., S. 228.

140 KRAUS, Urkunden Berlichingen (wie Anm. 40) Nr. 305, S. 239.

141 JENDORFF (wie Anm. 137) S. 228.

142 KRAUS, Urkunden Berlichingen (wie Anm. 40) S. 442.

143 Walter BERNHARDT, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629 (VKgL.B 70), Stuttgart 1972, S. 167 f.

144 Ebd., S. 739 f.

145 BERLICHINGEN, Geschichte (wie Anm. 16) S. 645 f.; KRAUS, Urkunden Berlichingen (wie Anm. 40) S. 441.

146 Echter's Protestanten. Ein überraschendes Phänomen, hg. von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Text Stefan W. RÖMMELT), Würzburg 2017, S. 29 f.

147 Helmut NEUMAIER, Zum konfessionellen Verhalten der fränkischen Reichsritterschaft, Ort Odenwald, im späten 16. Jahrhundert, in: ZWLG 55 (1996) S. 109–130, hier S. 120 f.

148 Rolf DECOT, Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm (1545–1555) (Veröffentlichungen des Institut für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 100), Wiesbaden 1989, bes. S. 51.

diente den Kaisern Karl V. und Ferdinand I. Er nahm – durchaus bemerkenswert – auch Kriegsdienst bei Kardinal-Bischof Otto Truchseß von Waldburg, einem altgläubigen ‚Hardliner‘ an¹⁴⁹.

Lebensstationen

Die Quellen sind ergiebig genug, um – gewissermaßen von der Wiege bis zur Bahre – die wichtigsten Stationen im Leben der bauländischen Ritter herauszuarbeiten. Hier ist zunächst die Taufe zu nennen. Der eigentliche Taufvorgang hat sich sicherlich so vollzogen, wie ihn die sogenannten Konfessions- oder Andachtsgemälde zeigen¹⁵⁰. Von der Tauffeier wie von den anschließenden Festlichkeiten wird gesagt, sie folgten adligem Gebrauch, doch ist leider keine Beschreibung erhalten. Bei den Taufpaten bemühte man sich um Persönlichkeiten aus dem Kreis ritterschaftlicher Notabeln. Beispiel dafür ist der mehrfach auftretende Vorname Ruffina. Dies zeigt das Ansehen und die Wertschätzung der Gattin des Albrecht von Rosenberg, die sie noch lange nach ihrem Tod genoss. Das Inventar des Hardheimer Schlosses verzeichnet acht silberne Löffel mit *Uhrfüßen* und Wappen Hardheim / Berlichingen sowie acht weitere mit Wappen Hardheim / Hedersdorf. Bei ersteren handelt es sich wahrscheinlich um ein Patengeschenk, während die Letzteren anlässlich der Hochzeit des Georg Wolf von Hardheim und der Maria Elisabeth von Hedersdorf gestiftet wurden.

Von der Kindheit informiert nicht ein einziger Hinweis, was für den Ritteradel generell gilt. Die Erziehung des jungen Edelmanns wie auch der Mädchen geschah im ersten Schritt zumeist durch den Geistlichen des Ansitzes. Nach der häuslichen Unterweisung durch den Pfarrer folgte adligem Gebrauch nach als zweiter Schritt die Ausbildung an einem Fürstenhof. Bekannt ist etwa das Gastspiel des Götz von Berlichingen am Hof des Markgrafen von Brandenburg in Ansbach, wo er durch eine gewisse Streitlust auffiel¹⁵¹. Wolf von Hardheim suchte am 2. Januar 1572 bei Herzog Ludwig von Württemberg für seinen Erstgeborenen um einen Platz in der Stuttgarter Pagerie nach¹⁵². Bei dieser Gelegenheit erfährt man, dass er selbst viele Jahre bei dessen Vater und Vorgänger, Herzog Christoph, in Dienst gestanden und diesen 1537 beim Feldzug ins Piemont begleitet hatte. Die Grabplatte des 1587 in jungendlichem Alter verstorbenen Jörg Wolf von Heinach zu Hunoldshausen in der Unterschüpfer Kirche verweist auf dessen Ausbildung bei den Schüpfer Ortsherren¹⁵³. Ebert Georg Friedrich

149 NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg (wie Anm. 62) S. 63.

150 Wolfgang BRÜCKNER, Lutherische Bekenntnisgemälde des 16. bis 18. Jahrhunderts. Die illustrierte Confessio Augustana, Regensburg 2007.

151 ULMSCHNEIDER, Götz (wie Anm. 14) S. 38 f.

152 HStAS A 155 Bü 41.

153 Die deutschen Inschriften, Bd. 1: Die Inschriften des badischen Main- und Taubergrundes, bearb. von Ernst CUCUEL / Hermann ECKERT, Stuttgart 1969, S. 110, Nr. 267.

von Dienheim zu Unterschüpf diente am Bamberger Bischofshof – ein Aufenthalt, der aufgrund des *unzüchtigen und üblen* Verhaltens des Heranwachsenden ein rasches Ende fand¹⁵⁴. Einen unglücklichen Abschluss erfuhr die schon erwähnte Dienstnahme des Friedrich Moritz Zollner von Brand bei Georg Wolf von Hardheim, die mit seiner Tötung abrupt endete¹⁵⁵. Am Morgen seiner Hochzeit fühlte sich der *beräuschte* Edelmann von dem Pagen, der im Vorzimmer des Schlafgemachs die Vögel fütterte, bedroht und durchbohrte ihn mit dem Rapier¹⁵⁶.

Die Erziehung der Mädchen stand unter dem Leitgedanken der späteren Ehefrau und Mutter, die der Haushaltung vorstand und sicher auch repräsentative Pflichten wahrnahm. Welche administrativen Fähigkeiten und Energie aber eine Edeldame zu entwickeln vermochte, verkörpert sich in der Person der Ruf(f)ina Stiebar von Buttenheim († 1569), der Gattin des Albrecht von Rosenberg. Nicht nur dass sie alle ihr möglichen Wege zur Freilassung des Ritters wie Verhandlungen mit Anwälten und Funktionsträgern der Reichsritterschaft beschritt, sie nahm die höchst beschwerliche Reise nach Wien auf, um in einer Audienz bei der Kaiserin für den Gatten zu bitten¹⁵⁷.

Was aber, wenn Töchter aus irgendwelchen Gründen nicht zu verheirateten waren? Mit der Reformation hatte sich ja eine völlig neue Situation ergeben: Das Kloster als adliges Spital entfiel und adlige Damenstifte gab es im näheren und weiteren Umkreis noch nicht. Wir kennen aber doch Fälle junger Damen im Kloster. Immerhin traten noch 1551 mit je 100 fl Mitgift Anna und Helene, Töchter des evangelischen Hans Israel Züllenhard zu Widdern, in das Zisterzienserinnenkloster Seligental (Schlierstadt, Stadt Osterburken) ein. Als 1561 die letzte Äbtissin verstorben war, wurde der Konvent aufgelöst und zum mainzischem Kammergut geschlagen. Damals bestand der Konvent außer der altersschwachen Priorin nur noch aus der *Scholhartin*. Mit aller Wahrscheinlichkeit war sie, die der mainzische Amtmann zu Amorbach als *jung frech Persohn* bezeichnete, ebenfalls eine Züllenhard¹⁵⁸.

Von sexuellen Aktivitäten junger Edelleute vor der Ehe wissen wir nur von Georg Wolf von Hardheim, der mit Georg Philipp Hartheimer einen Sohn hinterließ. Er verleugnete ihn keineswegs, sondern, wie bereits erwähnt, beschäftigte ihn als Schreiber und setzte ihm in seinem Testament ein durchaus stattliches Legat aus. Nach dem Tod seines Vaters trat er in den Dienst Christoph Erbermanns, des ritterschaftlichen Konsulenten¹⁵⁹.

154 HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 11.

155 HStAS A 157 Bü 331.

156 HStAS A 157 Bü 231.

157 NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg (wie Anm. 62) S. 296.

158 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 132; Gustav ROMMEL, Geschichte des ehemaligen Klosters Seligental, H. 5, Buchen 1922, S. 20 f.

159 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 132v.

Sobald ein junger Edelmann das heiratsfähige Alter erreicht hatte, galt es für ihn eine Gattin zu finden¹⁶⁰. Sehr wahrscheinlich, auch wenn es für den Adel des Baulandes keinen Quellenbeleg gibt, bedienten sich die Eltern des jungen Mannes bei der Suche Mediatoren. Bei erfolgter Einigung mit den Eltern der künftigen Braut schritt man zum Abschluss des Ehevertrags. Waren sich auch die künftigen Ehegatten einig, überreichten sie sich gegenseitig zum Zeichen des Verlöbnisses einen sogenannten *Mahlring*, wie man wieder für Albrecht Christoph von Rosenberg weiß¹⁶¹. Dem vorausgegangen war der in der Denkweise der Zeit viel wichtigere Vorgang, nämlich der – so die zeitgenössische Terminologie – Heiratspakt. Eine damalige Eheschließung hatte nur sehr wenig mit einer individuellen Entscheidung der künftigen Gatten zu tun. Sie war vielmehr das Resultat von zweckrationalen Überlegungen der Eltern oder auch der Vormünder zur Wahl eines Ehepartners, die schließlich im Kommunikationsprozess beider Seiten und endlich in rechtlichen Bahnen in der Art moderner Eheverträge mündeten. Welche Kriterien letztlich den Ausschlag gaben, bleibt mit Ausnahme einer einzigen, allerdings essentiellen Ausnahme verborgen: der Regelung von Mitgift, Morgengabe und Witwenversorgung. Für diese güterrechtliche Vereinbarung bedurfte es der Zeugenschaft von Standesgenossen, von denen einige den Vertrag auch siegelten und ihm damit Rechtsgültigkeit verliehen.

Aus der Zahl der erhaltenen Verträge seien zwei herausgegriffen, um einen Eindruck von den familiären Strukturen zu vermitteln, in welche eine Adelsfamilie eingebettet war. Den Ehevertrag für Wolf von Hardheim und Margaretha von Berlichingen vom 16. Juli 1548 schlossen für den künftigen Ehemann Hans und Bernhard von Hardheim, Philipp von Finsterlohe zu Laudenbach, Friedrich von Wichsenstein zu Hainstadt und Hans Jakob Hund von Wenkheim. Für die künftige Gattin siegelten für ihre Mutter Ursula, Witwe des damals schon verstorbenen Hans Wolf von Berlichingen, Wolf Rüdt und Sebastian Rüdt von Colenberg, Philipp von Thüngen, Albrecht von Adelsheim und Hans Jakob von Berlichingen zu Rossach. Außerdem findet man unter den Sieglern die Namen Philipp Jakob von Rosenberg zu Rosenberg und Eberhard von Gemmingen zu Bürg¹⁶². Mit diesen Personen kennt man den Personenkreis, der wie schon erwähnt in den Verträgen als Sippschaft und der Freundschaft erscheint. Zugleich begründete das Konnubium die Erweiterung des familialen Netzwerks.

Als zweites Beispiel dient der vom 19. Dezember 1585 datierende Ehevertrag für Georg Philipp von Berlichingen zu Dörzbach und Laibach und Ruf(f)ina, die Tochter des Stefan Rüdt von Bödighheim¹⁶³. Bevor man sich dem Inhalt zuwendet, ist ein kurzer Blick auf den Namen Ruf(f)ina zu werfen. Ruf(f)ina Stiebar

160 Anette BAUMANN, Eheanbahnung und Partnerwahl, in: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, hg. von Sigrid WESTPHAL u. a., München 2011, S. 25–87.

161 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

162 KRAUS, Urkunden Berlichingen (wie Anm. 40) Nr. 212, S. 173.

163 Ebd., S. 231, Nr. 192.

von Buttenheim war die zweite Gattin des Valentin Heinrich Rüdts und somit Stiefmutter des Stefan Rüdts. In dritter Ehe vermählte sie sich mit Albrecht von Rosenberg. Da in dessen Verwandtschaft auch später dann mehrfach dieser Name erscheint, darf angenommen werden, dass mit dem Namen Ruf(f)ina auch das Andenken des Ritters geehrt werden sollte. Um die Siegler für die Seite der Braut zu nennen: Georg Christoph Rüdts von Bödighheim, Hans Rüdts, der Bruder der Ruffina, Theobald Julius von Thüngen zu Buchelt, Hauptmann des Kantons Steigerwald, Georg Sigmund von Adelsheim, Albrecht Christoph von Rosenberg, Georg von Wichsenstein zu Kirchschnönbach, Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt und Wolf Eberhard von Ehrenberg.

Stefan Rüdts gab seiner Tochter die mehr als stattliche Summe von 12.000 fl, angemessene Kleidung, Schmuck und Kleinodien mit in die Ehe. Falls dieses Heiratsgut nicht innerhalb eines Jahres in bar ausbezahlt wird, würde es auf Güter Stefans hypothekisiert werden. Ruffina ihrerseits verzichtete, solange männliche Nachkommen ihres Vaters leben, auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe. Ihr Heiratsgut betrug 5000 fl, die Georg Philipp zu widerlegen und mit fünf Prozent zu verzinsen versprach. Bei dieser Widerlage handelte es sich um das zur Sicherung des Heiratsgutes der Frau hinterlegte Äquivalent. Die Morgengabe bestand in 400 fl und einer goldenen Kette. Das Mixtum von Geld – und zwar in dieser Höhe – und Halsketten aus Gold muss so etwas wie einer Norm entsprochen haben. Sie findet sich beispielsweise auch im Ehevertrag des Hans Pleickhard von Berlichingen und der Eva von Adelsheim im Jahre 1586¹⁶⁴. Für den Fall, dass Georg Philipp vor ihr stürbe, ist ihr ein angemessener Wittwensitz anzuweisen. Nicht nur die Memoria Verstorbener galt es zu pflegen, wie es mittels der gedruckten Leichenpredigten geschah, auch das Andenken erfreulicherer Ereignisse sollte der Nachwelt hinterlassen werden. Dies geschah mit für einen solchen Anlass geprägten Medaillen¹⁶⁵. Diesem standesübergreifenden Brauch folgte auch der Ritteradel, wie wir zumindest wieder für Albrecht Christoph von Rosenberg wissen¹⁶⁶. Anders als üblich ein Porträt trugen die eigens geschaffenen Dukaten sein und die Wappen seiner beiden Gattinnen.

Es ist schon gesagt worden, dass keine Beschreibung von der sich der Trauung anschließenden Festlichkeit überliefert ist. Doch dass es adligem Gebrauch nach feuchtfröhlich zugeht, steht außer Zweifel. Erinnerung sei an die Tötung des Kammerjungen, welcher Tat Georg Wolf von Hardheim damit entschuldigte, sei *etwas beräuscht* gewesen¹⁶⁷ – vermutlich nicht nur er.

Was Krankheiten und medizinische Versorgung angeht, kennt man nur Weniges. Albrecht von Rosenberg bat Herzog Christoph von Württemberg um seinen

164 Ebd., S. 231 f., Nr. 292.

165 Dazu Peter-Hugo MARTIN, Medaillen, in: Die Renaissance im deutschen Südwesten, Bd. 2, Karlsruhe 1986, S. 576 f.

166 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

167 HStAS A 157 Bü 231.

Leibarzt für seine erkrankte Gattin Ruffina¹⁶⁸. Ob der Bitte stattgegeben wurde, weiß man nicht. Georg Wolf von Hardheim bezog laut (nicht erhaltener) Rechnungen Medikamente von dem Öhringer Apotheker Marquard Beer¹⁶⁹. Hans Georg von Berlichingen verstarb 1588 im Sauerbronnen zu Langenschwalbach¹⁷⁰.

Vom Zeremoniell beim Erlöschen von Adelsfamilien¹⁷¹ ist nur in zwei Fällen Näheres überliefert. Um einen besonderen Fall handelt es sich bei der Bestattung des Georg Wolf von Hardheim am 28. Juli 1607 (a. St.), worüber der Notarius publicus Konrad Hindermayer ein Notariatsinstrument erstellte¹⁷². Die Trauerfeier für den strenggläubigen Lutheraner fand in der Spitalkapelle, einer hardheimischen Eigenkirche, statt. Anschließend verbrachte man den Leichnam in die katholische Kirche, wo die Hardheim das *Ius sepulturae* besaßen. Hier hat man ihn mit Beigabe von Helm, Schild, Siegel und Petschaft bestattet. Als Bischof Julius Echter die Pfarrkirche abbrechen ließ, verbrachte man sämtliche hardheimischen Epitaphien in den Keller des Schlosses, wo sie letztmals 1619 erwähnt werden und seitdem verschollen sind. Albrecht Christoph von Rosenberg hat für seine Begräbnisfeier adeligem Gebrauch nach eine genaue, doch leider nicht erhaltene Ordnung entworfen¹⁷³. Daraus geht hervor, dass sein Pfarrer in Waldmannshofen, M. Johannes Kranz, die Leichenpredigt halten sollte, wofür er mit 100 fl., und der Schulmeister, der ihm *mit gebürendem Gesang* das Geleit gibt, mit 10 fl bedacht werden sollte. Dem Letzten der Rosenberg wurden Schild und Schwert mitgegeben. Für Kloster Schöntal als Grablege der Aschhausen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, doch ist nicht ein einziges Denkmal erhalten.

Bergäbnisort der Dürn zu Rippberg und der Rüdt ist die Abteikirche zu Amorbach gewesen. Mit der Hinwendung der Dürn zur *Confessio Augustana* brach diese Verbindung ab. Die letzte Grabplatte eines Dürn zu Rippberg in Amorbach datiert ins Jahr 1538, dann nahm die Kapelle in Rippberg ihre Verstorbenen auf¹⁷⁴. Der letzte Angehörige der Rüdt, der in Amorbach beigesetzt wurde, war der 1567 verstorbene mainzische Hofmeister Eberhard. Dem geradezu monu-

168 HStAS A 157 Bü 154; Brief vom 21. September 1559.

169 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 70r.

170 Inschriften (wie Anm. 89) Bd. 8, S. 120 f., Nr. 308.

171 Andreas ZAJIC, „zu ewiger gedächtnis aufgericht“. Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 43), Wien/München 2004, S. 28–35, 181–187; Inga BRINKMANN, Grabdenkmäler, Grablegen und Begräbniswesen des lutherischen Adels, München 2010.

172 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 2r.

173 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 89.

174 Ergänzungen zu dem Inschriftenband Mosbach, Buchen, Miltenberg, bearb. von Rudolf VIERENGEL, in: Aschaffenburg Jahrbuch 6 (1879) S. 72, Nr. 213 a.

mentalen Grabdenkmal des letzten altgläubigen Rüdts war unmissverständlich eine *demonstratio catholica* zudedacht¹⁷⁵.

Der Tod eines Edelmanns warf das Problem der Vormundschaft über die Witwe und die Pupillen, die minderjährigen Kinder, auf, wie es beispielsweise bei den Dienheim zu Ober- und Unterschüpf oder den Aschhausen der Fall war. Vormünder suchte man innerhalb der Freund- oder Sippschaft oder man bemühte sich um Notabeln aus der Ritterschaft. Die Vorgeschlagenen mussten vom Reichskammergericht bestätigt werden¹⁷⁶, was die Einbindung der Reichsritterschaft in das Gefüge des Reiches wieder einmal mehr verdeutlicht.

Die Abkehr von den Klostergrablagen bedeutete einen tiefen Einschnitt in die althergebrachte Familientradition. Unter welchen emotionalen Spannungen dies geschehen konnte – hier der Bruch mit dem Herkommen, dort die Hinwendung zur *Confessio Augustana* – verraten die Epitaphien des Götz von Berlichingen und seines 1573 verstorbenen Sohnes Hans Jakob. Abt und Konvent von Schöntal gaben ihre Zustimmung, wobei sie sich wahrscheinlich auch von den in der Vergangenheit erlangten frommen Zuwendungen leiten ließen. Welchem Zwiespalt Abt und Konvent unterlagen, zeigen zwei Gegebenheiten. Nach dem Tod des Götz beklagte die Klosterchronik, dass er *dem liederlichen Luther beige-pflichtet*¹⁷⁷. Aufschlussreich ist auch das Folgende. Der 1573 verstorbene Maximilian von Berlichingen von der Dörzbach-Laibacher Linie versprach dem Kloster kurz vor seinem Tod 50 Reichstaler und sein bestes Pferd, wofür er die Zusicherung erhielt, als nicht *formalis haeticus* im Kreuzgang bestattet zu werden¹⁷⁸. Ob die Zusicherung wirklich eingehalten wurde, weiß man allerdings nicht.

Das herausragendste Beispiel für adliges Traditionsdenken im Bauland ist mit über 60 Denkmälern die Jakobskirche in Adelsheim¹⁷⁹. Mit dem Erwerb von Adelsheim im frühen 14. Jahrhundert wandten die Adelsheim als neue Ortsherren sich von der Ruhstätte für ihre Toten in Amorbach zugunsten einer Eigenkirche ab. Sie, aus der klösterlichen Ministerialität, dann der Edelfreien von Dürn stammend, legten ihren alten Namen Dürn ab und nannten sich fortan nach dem neuen Ansitz. Damit und mit der Schaffung einer Familiengrablage ließen sie an ihrem Besitzanspruch nicht den geringsten Zweifel. Im Gegensatz dazu bestatteten die Rosenberg die verstorbenen Angehörigen in den Kirchen des jeweiligen Ansitzes.

175 Ebd., S. 78–81 zu Nr. 262.

176 Bettina DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 und 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 10), Köln/Wien 1981, S. 74.

177 ULMSCHNEIDER, Götz (wie Anm. 14) S. 244.

178 BERLICHINGEN, Geschichte (wie Anm. 16) S. 580.

179 Kurt ANDERMANN, „eine große und vornehme Familie“. Die von Adelsheim im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: 500 Jahre Adelsheim, in: Der Wartturm 31 (1990) S. 1–10; Volker HIMMELEIN, Adliges Selbstverständnis im Wandel der Zeit. Die Jakobskirche in Adelsheim und ihre Grabsteine, in: ebd., S. 11–16.

Die Grablege der letzten Generation findet sich in Gnötzheim, Niederstetten und Waldmannshofen.

Epitaphien bewahrten am eindringlichsten die Memoria. Von den erhaltenen seien nur zwei erwähnt. Das aufwändigste ist zweifellos dasjenige für den zu Langenschwalbach im Sauerbronnen verstorbenen Hans Gottfried, des Letzten der Neunstetterer Linie¹⁸⁰. Das andere gehört zwar nicht mehr ins Bauland, ist jedoch für einen der bedeutendsten von dessen Ritteradel, den langjährigen Hauptmann des Kantons Odenwald, mit dem 1632 dieses Adelshaus erlosch. Das Epitaph in der Kirche von Waldmannshofen bewahrt seine Memoria, das gestürzte Wappen ist zugleich Sinnbild der Vergänglichkeit¹⁸¹. Für die Edelleute bildeten die Kirchen einen wichtigen Rahmen, um ihr Selbstverständnis zum Ausdruck zu bringen. Hier präsentierten sie sich den Untertanen als fest im Evangelium stehende Kirchenherren. Und hier war auch der Ort, wo sie ihnen ihren adligen Stand vor Augen führten¹⁸². Ihre Epitaphien bildeten sie mit Helm, Rüstung und Schwert ab, die sie, von Albrecht von Rosenberg abgesehen, wahrscheinlich höchstens bei Turnieren trugen, wohingegen die Untertanen kriegstaugliche Waffen bestenfalls als Angehörige eines Zentaufgebots besaßen. Während die Untertanen ihre Vorfahren höchstens zwei Generationen zurückverfolgen konnten, sah sich der Edelmann am Ende einer langen Ahnenreihe. Mittels der Ahnenprobe auf den Pilastern der Epitaphien zeigte er das Eingebettetsein in ein Geflecht standesgleicher Familien. Adressat adliger Memoria waren denn auch primär die Standesgenossen, doch darf die gewiss beabsichtigte Wirkung auf die Untertanen nicht unterschätzt werden.

Zur Bewahrung der Memoria gehört die Abfassung einer gedruckten Leichenpredigt, einem geradezu evangelischen Spezifikum¹⁸³. Sie ist für alle Angehörigen des Bauländer Ritteradels vorauszusetzen, doch erhalten ist nicht eine einzige: konkret wissen wir es nur von einigen wenigen. Für die 1612 im Kindbett verstorbene Anna Margaretha von Stockheim geborene von Dienheim zu Oberschüpf verfasste sie Superintendent M. Erhard Happach zu Unterschüpf¹⁸⁴, für Adam Christoph, das vor seinem Vater Georg Sigmund verstorbene Söhnlein, auf dem die Hoffnung der Letzten derer von Rosenberg ruhte¹⁸⁵, ist ebenfalls Happach namhaft zu machen. Das *Carmen* für Georg Wolf von Hardheim,

180 Die Deutschen Inschriften, Bd. 54: Die Inschriften des ehemaligen Landkreises Mergentheim, bearb. von Harald DRÖS, Wiesbaden 2002, S. 444–446, Nr. 433.

181 Ebd., S. 339 f. mit Abb. 281, Nr. 471.

182 Dazu Rainer JOOSS, Die Ahnenprobe des Georg Philipp von Berlichingen in der Komburger Stiftskirche, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken 59 (1975) S. 3–16, hier S. 3 f.

183 Irene DINGEL, „Recht glauben, christlich leben und seliglich sterben“. Leichenpredigt als evangelische Verkündigung im 16. Jahrhundert, hg. von Rudolf LENZ (Leichenpredigt als historische Quelle, Bd. 4), Stuttgart 2004, S. 9–36.

184 LEUTWEIN, Schöpfer Kirchenhistorie (wie Anm. 38) 2. Teil, 3. Buch, Cap. V, S. 4.

185 Ebd., S. 15.

gedruckt in Stuttgart, stammt von dem Möckmühler Schulmeister und Dichter („Poeta Historicus Wirtembergicus“) Jakob Frischlin (1557–1621). Er, Bruder des berühmten Nikodemus Frischlin, wurde für sein Werk mit 3 fl belohnt¹⁸⁶.

Geistig-kultureller Horizont

Noch immer geistert das Klischee vom geringen Bildungsinteresse des Adels durch nicht immer unbedingt seriös zu nennende Literatur. Eine gewisse Schuld daran, dass sich dieses Vorurteil so hartnäckig hält, trifft ausgerechnet Cyriacus Spangenberg's Leseermahnung¹⁸⁷:

Es meinert mancher Edelman / es stehe gar wol / wenn er in seiner Stuben / Saal oder Gemach viel Hackebüchsen / Birsch un(d) Handrhor / Harnisch / Schwerdt und Dolchen an der Wand hangen / viel Helleparten darneben ligen / vnd in allen winckeln Schweinspieß stehen habe. Item / das Thresier mit grossen Willkomen / weiten Krausen / hohen Krügen vnd schönen Glasen besetzt / welchs ich in seinem werth bleiben lasse: Sage aber darneben / das es warlich eines Edelmans Gemach / nicht weniger / ja viel mehr zieret / wenn er auch darinn bey der hand hat die H. Bibel / und des werthen Gottes Manns Lutheri Kirchenpostill vnd Tomos, beneben andern reiner Lehrer nützliche Bücher / vnd in denselben auch offft lese / und ihm die nütz mache, wie dann Gott lob solcher junckern etliche funden werden / die je bißweilen des tags ein stündlein abbrech / vnd aus der Bibel oder aus Lutheri schriften [...] lesen.

Vor dem Hintergrund dieser Ermahnung und des wirkmächtigen Stereotyps vom mangelnden Bildungsinteresse des Adels ist dessen Bildungsgang besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nach häuslicher Unterweisung durch den Ortspfarrer folgte die, wie schon erzählt, Aufnahme in die Pagerie eines Fürsten oder ein gehobener Bildungsgang. Wenn nicht Universität, so doch Lateinschule. Bekannt ist das kurze Gastspiel des Götz von Berlichingen in Niedernhall¹⁸⁸. Die Brüder Georg Sigmund und Albrecht Christoph von Rosenberg, der spätere Ritterhauptmann, immatrikulierten sich am 8. Februar 1576 an der Lateinschule der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber¹⁸⁹. In der Rothenburger Lateinschule schrieben sich von 1594 bis 1597 auch vier junge Herren von Berlichingen¹⁹⁰ (Johann Konrad, Ludwig Albert, Heinrich Georg, Karl Sigmund), 1592 bis 1600 auch vier Angehörige derer von Adelsheim¹⁹¹ (Georg Dietrich, Johann Christoph, Ludwig

186 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 70r.

187 SPANGENBERG, Ander Teil des Adelsspiegel (wie Anm. 123) fol. 33a.

188 ULMSCHNEIDER (wie Anm. 14) S. 34.

189 Rothenburger Gymnasial-Matrikel 1559 bis 1671, bearb. von Hans BAUER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IV/8), Würzburg 1973, S. 135.

190 Ebd., S. 167, 188.

191 Ebd., S. 162, 170, 181 und S. 1609.

Karl, Konrad Albert) sowie Valentin Heinrich der Jüngere und Wolf Albrecht Rüdts von Bödighheim ein¹⁹².

Die Absicht der Väter zielte offensichtlich auf eine Grundbildung, die zur Administration der Besitzungen befähigte. Die Notwendigkeit eines Universitätsstudiums sahen nur wenige. Mit Bildungsfeindlichkeit hat diese Abstinenz von der hohen Schule nichts zu tun. Was wäre denn in Betracht gekommen? Doch nur das Studium der Jurisprudenz. In strittigen Fragen, deren es ja genug gab, pflegten die Edelleute sich der Dienste eines Juristen zu bedienen. In den allermeisten Fällen war dies der Konsulent des Ortes. So sicherte sich gegen 40 fl jährlicher Vergütung Georg Wolf von Hardheim die Dienste des Ortssyndikus Christoph Erbermann¹⁹³. In einem anderen Fall, dem Streit mit Hans Konrad von Münster anlässlich des Verkaufs der Güter Lisberg und Zettmannsdorf im Steigerwald, zogen die Vormünder des Hans von Aschhausen den Syndikus der Reichsstadt Nürnberg M. Erhard Schröttel heran¹⁹⁴.

Für das Universitätsstudium mögen einige Belege genügen. Man bevorzugte Tübingen, wo die Matrikel mehrere Angehörige derer von Berlichingen verzeichneten¹⁹⁵. Ferner finden sich hier zwei Rosenbergs der letzten Generation, nämlich Konrad, der älteste der drei Brüder¹⁹⁶, und der schon genannte Albrecht Christoph¹⁹⁷. Bemerkenswert ist der Besuch italienischer Universitäten. Hans Pleickhard von Berlichingen zu Illesheim und Neunstetten schrieb sich in Siena¹⁹⁸, aber 1577 auch in Jena ein¹⁹⁹. Auch (Hans) Burkhard von der Geltolfinger Linie studierte einige Jahre in Italien²⁰⁰. Hans Rüdts von Collenberg zu Bödighheim immatrikulierte sich 1567 in Ingolstadt, dann wieder 1572, schließlich 1575 in Siena²⁰¹.

Um ein wirklich wissenschaftliches Studium wird es sich in den wenigsten Fällen gehandelt haben. Das soll jedoch nicht heißen, dass die Wissenschaft in jedem Fall nur nebensächlich betrieben worden sei. Zumindest Hans Rüdts und Hans Pleickhard haben sich nach Ausweis ihres Buchbesitzes (s. u.) intensiv der klassischen Literatur gewidmet. Bemerkenswert ist der Besuch italienischer Stu-

192 Ebd., S. 206.

193 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 69v.

194 HZAN Ni 10 B 190.

195 Die Matrikel der Universität Tübingen, Bd. 1, bearb. von Heinrich HERMELINK, Stuttgart 1906, S. 161, 177, 173.

196 Ebd., S. 157.

197 Ebd., S. 182.

198 BERNHARDT (wie Anm. 143) S. 157.

199 Georg MENTZ, Matrikel der Universität Jena, Bd. 1 (1548–1652) (Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission, Bd. 1), Weimar 1944, ND Weimar 1980, S. 18.

200 BERNHARDT (wie Anm. 143) S. 156.

201 Die Matrikel der deutschen Nation in Siena, Bd. 1, bearb. von Fritz WEIGLE, Tübingen 1962, Nr. 54, S. 38.

dienorte. Wahrscheinlich jedoch sah der Aufenthalt dort so aus, wie es von drei fränkischen Edelleuten überliefert ist, die sich 1585 in Padua immatrikulierten²⁰². Diese *Peregrinatio academica*²⁰³ spricht jedenfalls für kulturelle Aufgeschlossenheit. Welche Attraktivität die italienischen Universitäten, insbesondere Padua zu entwickeln vermochten, lassen Überlegungen erkennen, die man sich an der Nürnberger Hochschule Altdorf darüber machte²⁰⁴.

Anders sah es bei altgläubigen Familien aus, wo das Studium als Vorbereitung auf eine geistliche Laufbahn erforderlich war. Diesen Weg schlug Johann Philipp ein, der Bruder des einige Jahre später als Vorkämpfer des Luthertums hervorgetretenen Wolf von Hardheim. Damals hatten die Hardheim ihre konfessionelle Neuorientierung noch nicht abgeschlossen und für diesen Johann Philipp die kirchliche Karriere vorgesehen. Nach Studien in Heidelberg und Ingolstadt kam er am 20. Oktober 1546 in Freiburg durch einen Musketenschuss zu Tode²⁰⁵. Am 31. Juli 1590 schrieb sich Johann Gottfried von Aschhausen zu Aschhausen, der spätere Bischof von Bamberg und Würzburg, an der Universität Würzburg ein, wo er das Studium an der Artistenfakultät mit dem Magistergrad abschloss²⁰⁶. Daran schloss sich das Studium der Jurisprudenz in Pont-à-Mousson in Lothringen an, anschließend ein Theologiestudium in Mainz²⁰⁷.

Die *Peregrinatio* ist als Vorform der Kavalierstour an ausländische Höfe zu sehen. Für eine solche gibt für diesen Zeitraum nur einen einzigen Hinweis. Der Ritterhauptmann Albrecht Christoph von Rosenberg setzte in seinem Testament einen Geldbetrag für Karl Philipp von Berlichingen aus. Das Geld war für eine spätere Reise in *ferne Länder* bestimmt, um *etwas zu lernen*²⁰⁸. Es ist allerdings nicht bekannt, ob er dies je tat.

Um ein Fazit zu ziehen: Selbst wenn nur eine geringe Anzahl der Ritter im Bauland ein Universitätsstudium aufnahm oder zumindest eine Lateinschule besuchte, bestätigt sich hier eine für den Adel insgesamt zu beobachtende Erscheinung, nämlich „nachholende Bildungsbemühungen“ durch das Aufgreifen

202 Hanns Hubert HOFMANN, Eine Reise nach Padua 1585. Drei fränkische Junker *uff der Reiss nach Italiam*, Sigmaringen 1969.

203 Dazu Notker HAMMERSTEIN, Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 64), München 2003, S. 46.

204 Wolfgang MÄHRLE, Wissenschaft nach Wittenberger, Straßburger oder Paduaner Art? Die Entwicklung des Lehrangebots an der Nürnberger hohen Schule in Altdorf, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 120 (2000) S. 80–96.

205 Helmut NEUMAIER, Wolf von Hardheim. Reichsritter, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, Bd. XX, Stuttgart 2001, S. 1–18, hier S. 4.

206 Dieter J. WEISS, Germania Sacra. Das exemte Bistum Bamberg, Bd. 3, Berlin/New York 2000, S. 347.

207 Hier sei nur angemerkt, dass auch für Bischof Julius Echter das Studium in Italien, und zwar in Pavia bezeugt ist, vgl.: Alfred WENDEHORST, Germania Sacra: Bistum Würzburg, Bd. 3, Berlin/New York 1978, S. 165.

208 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

humanistischer Bildung²⁰⁹. Das bestätigt, dass auch die Reichsritterschaft im Bauland die Anpassungskrise in einer sich rasch verändernden Welt gemeistert hatte²¹⁰.

Nicht minder sind Bücherverzeichnisse geeignet, Einblicke in die geistige Welt des Adels zu gewähren²¹¹. Trotz gewisser Einschränkungen lässt sich ein Messpunkt gewinnen. Buchbesitz, wenn auch nicht gerade größeren Umfangs, ist erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nachzuweisen. Zuvor sind nur sehr wenige Werke überliefert und sicherlich auch nicht viel mehr vorhanden gewesen. Das stettensche Verzeichnis enthält lediglich ein *alt lateinisch Messbuch Vademecum titulirt* (Nürnberg 1507) und das *Sancti canones missi* des Gabriel Biel (Druck 1501?). Sucht man nach einem Vergleich, bietet sich der Buchbesitz der Grafen von Wertheim an²¹²: Zwar lässt sich auch hier nicht gerade von Bibliophilie sprechen, doch überragt die Zahl der Handschriften und der Drucke des 15. Jahrhunderts den der Edelleute bei weitem.

Vollständiger Buchbesitz größeren Umfangs ist nur von zwei Edelleuten überliefert. Hier ist allerdings einzuräumen, dass von den Ansitzen des Hans Pleickhard von Berlichingen zu Illesheim nur Neunstetten im Bauland liegt, derjenige des Eberhard von Stetten zu Kocherstetten (1547–1583) schon etwas am Rand. Die Bibliothek des Berlichingen²¹³ umfasste nicht weniger als 461 Titel. Allein 128 davon entfallen auf Theologie, gefolgt von Jurisprudenz mit 132 Titeln, Medizin und Natur mit 10, Philosophie im weiteren Sinne mit 129 und Historisches wie die „Cosmographie“ des Sebastian Münster mit 112 Titeln bei weitem, doch enthält das Verzeichnis auch medizinische (Kräuter- und Gesundheitsbücher) und 15 juristische Werke.

In der Büchersammlung des Stetten²¹⁴ dominierte die theologische Literatur mit 112 Titeln bei weitem, doch enthält das Verzeichnis auch medizinische (Kräuter- und Gesundheitsbücher) und 15 juristische Werke u. a. die Peinliche Hals-

209 Hermann EHMER, Die Kraichgauer Ritterschaft und die Reformation, in: Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit, hg. von Stefan RHEIN (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten), Sigmaringen 1993, S. 173–195, hier S. 175 f.

210 Christoph BAUER, Reichsritterschaft in Franken, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 4, hg. von Anton SCHINDLING / Walter ZIEGLER, München 1992, S. 182–213, hier S. 187.

211 Allgemein: Eva PLETICHA, Adel und Buch. Studien zur Geisteswelt des fränkischen Adels am Beispiel seiner Bibliotheken vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IX, 33), Neustadt/Aisch 1983.

212 Otto MEYER, Handschriften in den Fürstlich-Löwensteinischen Bibliotheken in Wertheim, in: Kostbare Bücher aus drei fränkischen Bibliotheken, hg. von Peter KOLB / Gottfried MÄLZER, Würzburg 1988, S. XXVI–LI.

213 Volker HONEMANN / Helgard ULMSCHNEIDER, Eine ritterschaftliche Bibliothek des 16. Jahrhunderts. Das Bücherverzeichnis des Hans Pleickhard von Berlichingen († 1594), in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 20 (1978) S. 833–894.

214 Helmut NEUMAIER, Exules Christi in Franken – Die Herren von Stetten und der Flacianismus, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 101 (2001) S. 13–48, hier S. 18 f.

gerichtsordnung Karls V. sowie eine Sammlung von Reichsabschieden. Zu den 33 „Libri Historici“ zählen u. a. die „Historia“ des Johannes Sleidanus, die römische Geschichte des Titus Livius und die Darstellung des jüdischen Krieges des Flavius Josephus, Sebastian Münsters „Cosmographia“, einige Bücher der Magdeburger Centurien, Reisebeschreibungen in die Türkei und nach Russland. Darüber hinaus besaß der Stetten 37 „Libri Politici“, darunter den „Adels-Spiegel“ des Cyriakus Spangenberg, Siebmachers Wappenbuch, aber auch Werke des Hans Sachs, Stein- und Traumbücher, Beschreibungen von Fürstenhochzeiten.

Der Buchbesitz des Stetten und des Berlichingen verrät weitgespanntes geistiges Interesse, das höchstwahrscheinlich dasjenige der meisten Standesgenossen überragte. Dennoch hat man für den stettenschen Buchbesitz Vorsicht walten zu lassen. Der Berlichingen wird seine Bücher mehrheitlich selbst gekauft haben, während bei dem Stetten nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest der theologische Buchbestand aus dem Nachlass des flacianischen Geistlichen M. Christoph Irenäus herrührt, der bei den Stetten ein Refugium gefunden hatte. Selbst aber wenn Irenäus dem Gastgeber seinen Buchbesitz verkauft oder gar geschenkt hätte, spricht die Tatsache, dass dieser sie annahm oder ankaupte, für nicht geringe kulturelle Aufgeschlossenheit.

Wie dem auch sei, beim Vergleich mit anderen Überlieferungen wird rasch klar, dass man es hier mit Ausnahmerecheinungen zu tun hat. Zu gerne wüsste man etwas von der Bibliothek derjenigen Familie, die in ihrer letzten Generation über einen exzeptionellen Besitz gebot, doch bleibt der rosenbergische Buchbesitz gänzlich verschlossen. Dafür ist bei den Hardheim die zwölfbändige deutsche Ausgabe der Werke Luthers in ihrem Ansitz Domeneck nachzuweisen. Bei der Inventarisierung im Jahre 1610 werden sieben Bände verzeichnet²¹⁵, und zwar Band 3, 5, 6, 7, 8, 10. Der Besitz ist über die Familie hinaus bekannt gewesen, denn im Jahre 1605 gab der Pfarrer von Olnhäusen fünf Bände zurück, die er von der Herdaischen Vormundschaft entliehen hatte²¹⁶.

Als Freund klassischer Literatur erwies sich Hans Rüdts von Bödighheim und Collenberg, der eine neunbändige Ausgabe der Schriften Ciceros sowie Werke von Vergil und Horaz sein Eigen nannte²¹⁷. Am 12. November 1563 übergab Hans Jakob von Berlichingen, Sohn des Götz, dem Pfarrer zu Jagsthausen zum ewigen Zeugnis des Glaubens die in 14 Bücher gebundenen Schriften Luthers, nämlich acht deutsche und vier lateinische, gedruckt in Jena sowie lateinische, gedruckt in Nürnberg²¹⁸.

Geht man von den Bibliotheken des Berlichingen, des Stetten und des Hans Rüdts zu Recht als von Ausnahmerecheinungen aus, stellt sich zwangsläufig die

215 StA Ludwigsburg, B 94a Bü 102, fol. 3r; dazu Eike WOLGAST, Die Wittenberger Luther-Ausgabe. Zur Überlieferungsgeschichte der Werke Luthers im 16. Jahrhundert, Nieuwkoop 1971.

216 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 168r.

217 RÜDT VON COLLEBERG (wie Anm. 22) S. 61.

218 Ebd., S. 199.

Frage, ob es so etwas wie ein bibliophiles ‚Normalniveau‘ gegeben hat. Hier kann man sich nur auf den Buchbesitz eines nicht im Bauland ansässigen Edelmanns stützen. Abel Friedrich von Seckendorff (1592–1617) besaß eine deutsche Bibel und Luthers Hauspostille, das Kräuterbuch des Adam Lonitzer (1557) und den zweiten Teil des spangenbergischen „Adels-Spiegel“²¹⁹. Vielleicht darf Ähnliches auch für andere Edelleute angenommen werden. Der Besitz von Luther-Werken ist Ausdruck reformatorischer Frömmigkeit, Kräuterbücher besaß man einfach aus medizinischer Notwendigkeit; im spangenbergischen Werk spiegelten die Ritter sich selbst. Doch bleibt festzuhalten, dass die Reichsritter von der humanistischen Bildungsströmung nicht unbeeinflusst geblieben sind.

Neben der Literatur hat man nach der Musikpflege zu fragen. Im Inventar von Domeneck ist ein Instrument verzeichnet, wahrscheinlich eine Laute. Mittelpunkt von Hausmusik oder auch der Unterhaltung bei Festlichkeiten diente das Positiv, eine Kleinorgel mit nur einem Manual, deren kleine Ausführung auf einem Tisch gespielt werden konnte²²⁰. Ob Angehörige der Hardheim es selbst spielten oder man sich eines Musikanten bediente, kann nicht gesagt werden.

Vor der Jahrhundertmitte ließ sich nur in einem ritterschaftlichen Ansitz eine Schule nachweisen. Das war in Adelsheim, wo 1547 ein Schulmeister, der zugleich das Amt des Stadtschreibers ausübte, bezeugt ist²²¹. Mit der Hinwendung zur Augsburger Konfession und der Einrichtung eines eigenen Kirchenwesens entstanden in rascher Folge Elementarschulen. Albrecht Christoph von Rosenberg setzte in seinem Testament ein Legat für Schulen aus, denn daraus, wie er formulierte, sei die christliche Kirche in diesem Leben zu erbauen²²². In katholischen Orten sind demgegenüber erst 1594 Schulen in Buchen, Walldürn, Ballenberg, Altheim, Oberwittstadt und Osterburken nachzuweisen.

Ein Sonderfall, aber auch ein Paradebeispiel für das Interesse an den Humaniora ist dasjenige der Persönlichkeit, die einen herausragenden Ruf als Söldnerführer in kaiserlichen Diensten genoss. Selbstverständlich verfolgte Albrecht von Rosenberg mit der Gründung einer Lateinschule an seinem Ansitz Unterschüpf auch pragmatische Ziele als Ausbildungsstätte für seine künftigen Pfarrer und Beamten. Erhalten ist die Schulordnung vom 4. Mai 1564²²³. Im Sommer sollte die dreistündige Unterrichtszeit um 6 Uhr beginnen, im Winter eine Stunde später; am Nachmittag sollte die Unterrichtszeit von 12 bis 15 Uhr dauern. Den Lateinlektionen lag der zeitgenössische Kanon an Lehrbüchern und Autoren zugrunde: die Schulgrammatik des Aelius Donatus, Fabeln des Aesop, die Ethica des Cato, die kleinen Epistolae des Cicero, die Confabulationes tironum litera-

219 Gerhard RECHTER, Die Seckendorff, Bd. II, Neustadt/Aisch 1990, S. 226.

220 Gertraud ZULL, Musik, Musikinstrumente, Musikanten. in: Renaissance (wie Anm. 112) S. 885–912, hier S. 893 f.

221 WEISS, Regesten (wie Anm. 78) S. 79, Nr. 355.

222 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

223 StadtA Boxberg B 96.

riorum ad amussim colluquiorum Erasmi Roterodami des Hermann Schottenius von 1526. Lesen, Schreiben sowie Katechismuslehre rundeten das Programm ab. Samstags war für besonders Begabte noch Unterweisung in der griechischen Sprache vorgesehen, *uff das sie die auch lerneten lesen und mittler Zeit verstehen*.

Den Unterricht in Latein und Griechisch sollte ein neben dem Unterschüpf Pfarrer amtierender Geistlicher erteilen. Zu dessen Besoldung legte der Ritter die Einkünfte der Oberschüpf und der Sachsenflurer Frühmesse zu einer Kaplanei zusammen. Der ganze Plan muss kurz vor der Verwirklichung gestanden haben, denn ein Haus als Schule war schon gekauft worden. Aufgrund unglücklicher Umstände – Verstrickung des Ritters in die Grumbachischen Händel und dann die bis zu seinem Tod währende Wiener Haft – blieb der ehrgeizige Plan im Stadium des Projekts stecken.

Schulgründungen, Polizeiordnungen, Kirchen- und Familienpolitik u. a. all das vermittelt Eindruck, dass das Denken und Handeln der Ritter von einer geradezu modernen Rationalität geprägt wäre. Tatsächlich kann dieser Zug den Bauländer Adligen durchaus attestiert werden. Doch ist das nur eine Seite der Medaille, denn gleichzeitig zeigten sich auch ganz entgegengesetzte Eigenschaften. Zumindest gilt das für die Zeit vor der Aufklärung.

Auf die Unbeherrschtheit eines Stefan Rüdts ist schon hingewiesen worden. Doch beschränkten sich Tötungsdelikte keineswegs nur auf die Untertanen. So eskalierte zum Beispiel ein Streit um die Zentrechte, der zwischen Wolf von Hardheim und dem wertheimischen Amtmann von Schweinberg entbrannt war, derart, dass Wolf seinen Kontrahenten schließlich erschoss. Man weiß davon dank eines Briefes des Grafen Michael III. von Wertheim an Herzog Christoph von Württemberg vom 12. März 1553, dem er seinen Abscheu über *die böse unerhörte unandenliche landfried brüchige That* mitteilte²²⁴. Empört verwahrte er sich gegen den Vorwurf, er und der Bischof von Würzburg beabsichtigten, Wolf aus seinem Erbe zu drängen. Erst Jahre später gegen eine Zahlung von 200 fl gelang die Einigung mit der Familie des gräflichen Beamten. Die Tötung des Zollner von Brand durch Georg Wolf von Hardheim auf Schloss Domeneck ist schon erzählt worden²²⁵. Die Ausübung von Gewalt als Folge von Reizbarkeit und Unbeherrschtheit ist ein Aspekt, neben dem noch andere auszumachen sind. Im Bibliotheksverzeichnis des Hans Pleickhard von Berlichingen findet sich das 1548 in Lyon gedruckte ‚Liber de Somnis‘ des Augerius Ferrerius (1513–1588). Der Besitz dieses Traumbuchs bietet einen ganz kleinen Einblick in die Mentalität eines Reichsritters, den sonst die Quellen nicht gewähren. Ein weiteres Beispiel für einen Aspekt vorrationalen Denkens erfährt man aus dem Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg. Er vermachte seiner Tochter Ursula von Liebenstein einen Ring mit einem großen Türkis – dieses Mineral galt als hilf-

224 HStAS A 155 Bü 41.

225 HStAS A 55.

reich gegen Schwindelanfälle –, den er selbst von seinem verstorbenen Bruder Georg Sigmund erbt und den dieser stets auf der Haut getragen hatte²²⁶.

Bewegte sich diese Form von Irrationalität im privaten Bereich, glaubten die Edelleute ebenso wie ihre Untertanen an Magie und Zauber. Die Klimaverschlechterung bildete den Nährboden für ein düsteres Kapitel in der Geschichte auch der Ritterschaft im Bauland. Die zeitliche Parallele von ‚Kleiner Eiszeit‘ und Hexenverfolgung, die man als deren „paradigmatisches Verbrechen“ deutet, ist jedenfalls evident²²⁷.

Die Quellenlage ist alles andere als günstig, da ‚Befragung‘ und Vollstreckung ja Sache der jeweiligen Zent waren. Da die Edelleute im Bauland über keine zentlichen Rechte geboten, kennt man von den Prozessen nur die dem eigentlichen Verfahren vorausgehenden Verhöre. Durchaus mit einem ersten Höhepunkt der Klimaverschlechterung korrespondierend, setzten die Hexenpogrome im Bauland mit dem Jahr 1593 ein. Am 3. Juni (a. St.) zeigte der Vogt des Bernhard Ludwig von Adelsheim dem Osterburkener Zentgrafen an, eine als Hexe verdächtige Frau gefänglich eingezogen zu haben. Diese Anzeige und die Auslieferung an die mainzische Zent wurden Auslöser einer Hexenjagd, die vorrangig Osterburken erfasste, doch auch auf Rosenberg übergriff²²⁸. Das nächste Pogrom ist in der Herrschaft Schüpf nachzuweisen. Am 29. Juli 1596 verhörte der Vogt der Herren von Rosenberg und Stetten zu Kocherstetten eine Frau. Das Protokoll dieses Verhörs ist erhalten, der Ausgang des Prozesses jedoch nicht überliefert²²⁹. Ob sich in beiden Vorgängen die Hexenjagd in den ritterschaftlichen Orten erschöpfte, ist aufgrund der Quellenlage nicht zu beantworten.

Zum Abschluss der reichsritterschaftlichen Binnenstruktur im Bauland nochmals eine Ermahnung Spangenberg²³⁰: *So ists auch denen Unterthanen eine sonderliche lust / deren Oberkeit wegen einiger redlichen thaten / oder aus der hohen Oberkeit Gunst und gutem Willen höher geadelt / vnd in höhern Ehrenstand gesetzt wird. Demnach sich Auch ein solch Geadelter also verhalten sol / das er nicht ihm selbsten noch andern eine last noch verlust sey / oder mache.*

226 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

227 Hier nur David LEDERER, Verzweiflung im Alten Reich, in: Kulturelle Konsequenzen (wie Anm. 69) S. 255–280.

228 StA Würzburg. Mainzer Regierungsakten Nr. 62; Mainzer Aktenfragment Nr 1.

229 HZAN Ni 10 Bd. 3 fol. 336f.

230 SPANGENBERG (wie Anm. 121) fol. 16v.